

FRANZISKA DEUTER

Schulden und Privatkredit im 18. Jahrhundert am Beispiel des Bamberger Heinrichsviertels

1. Einführung

Bei dem Thema Privatkredit in der Frühen Neuzeit handelt es sich um ein bisher kaum beachtetes Thema in der Forschung, das neben dem Handelskreditwesen und dem entstehenden Bankenwesen nur am Rande erwähnt wurde. Obwohl sich diese Einstellung in den letzten Jahrzehnten vor allem im französisch- und englischsprachigen Raum geändert hat, steht die Bearbeitung dieses Feldes in Deutschland, trotz einer sehr guten Quellenlage, noch am Anfang.¹ Eine der wenigen Forschungsarbeiten, die sich dieser Thematik ausführlich widmen, ist die Dissertation von Beate Sturm mit dem Titel „wat ich schuldich war“ zum Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover.² Außerdem sind zwei Sammelbände zu nennen, welche von Jürgen Schlumbohm³ und Gabriele B. Clemens⁴ herausgegeben wurden und sich mit den sozialgeschichtlichen Aspekten des Kredits in der Frühen Neuzeit befassen.

1 Gabriele B. Clemens, Einleitung. Die Omnipräsenz von westeuropäischen Kreditbeziehungen in Mittelalter und Neuzeit, in: Gabriele B. Clemens (Hrsg.), *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900* (Trierer historische Forschungen, Bd. 65), Trier 2008, S. 9–19, S. 9f.

2 Beate Sturm, „wat ich schuldich war“. Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (1550–1750) (VSWG Beiheft 208), Stuttgart 2009.

3 Jürgen Schlumbohm (Hrsg.), *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007.

4 Clemens (Hrsg.), *Schuldenlast und Schuldenwert* (wie Anm. 1).

Der momentane Stand der Forschung in diesem Bereich erscheint verwunderlich angesichts der Tatsache, dass das frühneuzeitliche Kreditwesen durch den Privatkredit dominiert wurde. Bei dem wirtschaftlichen System der Frühen Neuzeit handelte es sich um eine „Ökonomie des knappen Geldes“. ⁵ Der ständige Mangel an Bargeld hatte zur Folge, dass Kredit dringend notwendig war, um gewerbliche Transaktionen durchzuführen. ⁶ Besonders für alltägliche Geschäfte spielte das Kreditwesen eine große Rolle, und kleine Konsumschulden waren an der Tagesordnung. So entstand mit der Zeit ein komplexes Netz aus Abhängigkeiten und Schuldverpflichtungen, ⁷ in das alle Gesellschaftsschichten eingebunden waren. ⁸

Dieses enge Netzwerk in einer face-to-face Gesellschaft brachte allerdings auch besondere soziale und kulturelle Bedingungen für die Vergabe eines Privatkredits mit sich. ⁹ Die Praxis des Geldverleihens war im Gegensatz zum anonymen Bankkredit stark durch die direkte Kommunikation und Nachbarschaft der Beteiligten geprägt. ¹⁰ Vor allem die Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger gewann mit der zunehmenden Verbreitung des Privatkredits im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung und wurde vom gegenseitigen Vertrauen beider Parteien geprägt. ¹¹ Häufig stand nicht nur reines Gewinninteresse im Zentrum des privaten Kredits, sondern die Reziprozität des Geschäfts, also die gegenseitige Verpflichtung beider Parteien. Vor allem bei der Kreditvermittlung unter Freunden, Nachbarn oder innerhalb der Familie war dieser soziale Aspekt deutlich wichtiger als der materielle Vorteil in Form von Zinsen. ¹²

Die auf Vertrauen basierende Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner erklärt außerdem, warum ein Großteil der Kreditgeschäfte in der Frühen Neuzeit

5 Clemens, Einleitung (wie Anm. 1), S. 12.

6 Mark Häberlein, Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Jürgen Schlumbohm (Hrsg.), *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 238), Hannover 2007, S. 37–51, hier S. 39.

7 Clemens, Einleitung (wie Anm. 1), S. 12.

8 Jürgen Schlumbohm, Zur Einführung, in: ders. (Hrsg.), *Soziale Praxis des Kredits* (wie Anm. 3), S. 7–14, hier S. 7.

9 Clemens, Einleitung (wie Anm. 1), S. 11.

10 Carola Lipp, Aspekte der mikrohistorischen und kulturanthropologischen Kreditforschung, in: Schlumbohm (Hrsg.), *Soziale Praxis des Kredits* (wie Anm. 3), S. 15–36, hier S. 31.

11 Lipp, Aspekte der Kreditforschung (wie Anm. 10), S. 29.

12 Lipp, Aspekte der Kreditforschung (wie Anm. 10), S. 29f.

nicht schriftlich fixiert, sondern nur mündlich vereinbart wurde.¹³ Eine große Zahl der getätigten Geschäfte bleibt daher unbekannt. Auch im Konfliktfall stellte der Gang vor Gericht und die damit verbundene Aufzeichnung der Streitsache nur das allerletzte Mittel dar.¹⁴ Dies hatte oft zur Folge, dass Zahlungstermine zunächst immer wieder verschoben wurden und Kredite über lange Zeit, teilweise über mehrere Generationen, bestehen blieben.¹⁵ Auch die Überschreibung von Schuldscheinen und Hypothekenkrediten, zum Beispiel beim Verkauf des betroffenen Hauses, führte dazu, dass die Kreditketten immer länger wurden. Dadurch verkomplizierte sich das Netzwerk der Beziehungen stark, und die Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner war nicht mehr so leicht einzuschätzen. Es kam deshalb immer häufiger zu Problemen, sodass die Anzahl der vor Gericht verhandelten Schuldprozesse anstieg.¹⁶

Dieser Aufsatz basiert auf einer genauen Quellenanalyse, die von der großen Zahl der dokumentierten Schuldstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts profitiert. Untersucht wurden die Protokolle des Gerichts zu St. Henrici in dem Zeitraum von 1760 bis 1773.¹⁷ Hierbei handelte es sich um eines der vier Bamberger Viertel,¹⁸ in welche die Stadt nach der projektierten Auflösung der Immunitäten 1750 und der damit verbundenen rechtlichen Neuordnung gegliedert wurde.¹⁹ Die Einteilung in Gassenhauptmannschaften, die seit dem Mittelalter existierte, blieb jedoch weiterhin bestehen. So setzte sich das hier behandelte Heinrichsviertel aus den drei Hauptmannschaften *Die Untere Bruck, Bey dem Elisabetha Spithal* und *Außer dem Sand-Thor* zusammen,²⁰ also größtenteils aus dem Sandge-

13 Häberlein, Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte (wie Anm. 6), S. 39.

14 Jürgen Schlumbohm, Kreditsicherung und Schuldbeziehungen seit dem späten Mittelalter. Ein Kommentar, in: Clemens (Hrsg.), Schuldenlast und Schuldenwert (wie Anm. 1), S. 239–244, hier S. 242f.

15 Lipp, Aspekte der Kreditforschung (wie Anm. 10), S. 24.

16 Häberlein, Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte (wie Anm. 6), S. 40.

17 StadtABa, B 4+58, Bürgermeister und Rat.

18 Horst Gehringer (Hrsg.), Die Wunderburg in Bamberg. Eine Stadtteilgeschichte, Bamberg 2005, S. 41.

19 Ulrich Kniefelkamp/Wolfgang F. Reddig/Robert Zink (Hrsg.), Vielfältiges Bamberg. Eine Stadtgeschichte, Bamberg 2008, S. 59f.

20 Thomas Gunzelmann, Die Kunstdenkmäler von Oberfranken. Stadt Bamberg. 1. Stadtentwicklungsgeschichte (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken III, Stadt Bamberg 1 – Stadt und Denkmallandschaft, 1. Halbband), Bamberg/Berlin/München 2012, S. 478.

biet. Betrachtet man die Vermögensverteilung Bambergs im 18. Jahrhundert, so zählte der Bereich um die Untere Brücke zwar tendenziell zu den wohlhabenderen Wohngegenden,²¹ die beiden anderen Gassenhauptmannschaften jedoch zu den Gebieten der weniger reichen Bürger. Angehörige der politischen Elite finden sich dort überhaupt nicht. Bei den reichsten Hausbesitzern, die in diesem Stadtviertel wohnhaft waren, handelte es sich um Brauer oder Bäcker.²² Da die Verwaltung dieses Viertels nur dazu berechtigt war, die Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit zu regeln, finden sich ausschließlich Zivilgerichtsprozesse in den Protokollen. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen es um Beleidigungen,²³ kleinere Diebstähle²⁴ und einmal sogar um körperliche Misshandlung²⁵ geht, beschäftigen sich alle erwähnten Streitsachen im weitesten Sinne mit dem Thema Kredit und Schulden.

Die statistische Auswertung der ermittelten Daten legt den Schwerpunkt zum einen auf die beteiligten Personen und deren soziale Hintergründe, um ein detailliertes Bild der Menschen zu erhalten, die sich in der Frühen Neuzeit in Bamberg am Kreditwesen beteiligten. Zum anderen wurde auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion der privaten Kreditgeschäfte analysiert. Um die Ursachen und Folgen einer Verschuldung für den Einzelnen näher zu untersuchen, wurden zuletzt noch drei Personen, die sich in den Protokollen besonders häufig finden, beispielhaft herausgegriffen.

2. Aufbau der Akten des Gerichts zu St. Henrici

Grundsätzlich sind alle Einträge in den behandelten Gerichtsakten der Jahre 1760 bis 1773 sehr ähnlich aufgebaut. Es finden sich die Angaben zu Ort und Datum, oft in abgekürzter Form, und zu den beteiligten Personen, mit Name, Beruf und gelegentlich Wohnort.

Zunächst trat der Kläger auf und brachte sein Anliegen vor. Das Ziel der Anklage war es in den meisten Fällen, mit Hilfe des Gerichts den *beklagten zur zahlung*

21 Gunzelmann, Die Kunstdenkmäler von Oberfranken (wie Anm. 20), S. 475.

22 Gunzelmann, Die Kunstdenkmäler von Oberfranken (wie Anm. 20), S. 481f.

23 StadtABa, B 4+58, fol. 4r, 24v, 47r, 102r–103r.

24 StadtABa, B 4+58, fol. 4r.

25 StadtABa, B 4+58, fol. 41r–v.

*besagter summ anzuhalten*²⁶ und ihn notfalls auch zur Begleichung seiner Schulden zu zwingen. Auffällig ist, dass fast alle Kläger betonten, bei dem Gang vor Gericht handle es sich um das letzte Mittel, da ihre Forderung trotz mehrmaliger Bitte nicht bezahlt worden sei.²⁷ Ebenfalls Teil der Klage war die Nennung der Summe bzw. die Höhe der Schuld, um die es ging. Im Gegensatz dazu finden sich nicht bei jedem Eintrag Angaben zur Art der Schuld, wie zum Beispiel verliehenes Kapital, Zinsen, Mietrückstand oder nicht bezahlte Ware.

Anschließend wurde der Beklagte zu der Sache befragt. Zumeist gestand dieser die Schuld auch ein.²⁸ Solch ein Schuldeingeständnis war vor allem deshalb wichtig, da ein Großteil der Kreditgeschäfte, besonders wenn es nur um kleinere Beträge ging, mündlich vereinbart wurde und somit kein schriftlicher Nachweis darüber existierte.²⁹ Häufig war es auch die Ehefrau, welche die Schuld für ihren Mann eingestand.³⁰ Für den Gläubiger hatte die Einbeziehung der Ehefrau durchaus Vorteile, da so auch deren Vermögen, auf das der Ehemann ohne ihre Einwilligung keinen Zugriff hatte, zur Schuldentilgung herangezogen werden konnte.³¹ Nur in Ausnahmefällen erschien der Beklagte nicht vor Gericht, sondern ließ sich durch einen Boten, zum Beispiel eine Magd, einen Knecht oder auch die minderjährigen Kinder entschuldigen.³² Mit seiner persönlichen Aussage konnte der Schuldner jedoch seinen guten Willen vor Gericht verdeutlichen und somit das Urteil eventuell zu seinen Gunsten beeinflussen. Ein erster Schritt hierzu war bereits das Schuld eingeständnis, gefolgt von der Versicherung des Beklagten, dass er auch bereit sei, die Schuld zu bezahlen, und einer Begründung, warum er dazu jedoch im Moment nicht in der Lage sei. Durch den Verweis auf Armut, Witwenschaft, Krankheit oder sonstige schwierige Umstände sollte an die Güte und Milde des Gläubigers appelliert werden.³³ Auch die Bitte um Geduld spielte eine große Rolle. So wurde zum Beispiel auf Einkünfte verwiesen, die der Schuldner bald zu erwarten hätte und

26 StadtABa, B 4+58, fol. 15a.

27 StadtABa, B 4+58, fol. 66v.

28 StadtABa, B 4+58, fol. 24r.

29 Häberlein, Kreditbeziehungen und Kapitalmärkte (wie Anm. 6), S. 39.

30 StadtABa, B 4+58, fol. 22r.

31 Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390–451, hier S. 394.

32 StadtABa, B 4+58, fol. 35v.

33 StadtABa, B 4+58, fol. 28v.

mit deren Hilfe er die geforderte Summe begleichen könnte. Handwerker nannten dabei meist neue Aufträge.³⁴ Kaufleute, aber auch Handwerker, die auf den Verkauf ihrer Waren auf größeren Märkten angewiesen waren, verwiesen auf anstehende Termine.³⁵ Manche Schuldner fungierten zugleich in einer anderen Streitsache als Gläubiger und beteuerten daher, ihre Schuld erst dann begleichen zu können, wenn sie ihrerseits von ihren eigenen Schuldnern bezahlt worden seien.³⁶

Nur in ganz wenigen Fällen zahlte der Beklagte seine Schuld direkt nach der ersten Vorladung vor Gericht. Meistens wurde zur Einigung beider Parteien ein Kompromiss geschlossen. Bei Nichteinhalten dieses Gerichtsbeschlusses wurde dem Beklagten fast immer mit der Exekution gedroht, also der Zwangseintreibung der Schuld.³⁷ Jedoch wurde in keinem Fall erwähnt, dass diese Exekution auch wirklich durchgeführt wurde. Oftmals kam die Streitsache trotzdem noch weitere Male zur Verhandlung, und es wurden weitere Fristverlängerungen gewährt. Dieses Vorgehen kann vermutlich als der Versuch einer möglichst konsensualen Einigung gewertet werden, die innerhalb einer Gesellschaft mit sehr eng verwobenen Beziehungen von großer Bedeutung war. Der tatsächliche Ausgang der Verhandlung ist in den meisten Fällen nicht bekannt.

3. Die Rolle der beteiligten Personen

3.1. Vorgehensweise

Bevor die aus der Quelle gesammelten Daten statistisch ausgewertet werden, muss zunächst erläutert werden, wie dabei vorgegangen wurde und welche Schwerpunkte gesetzt wurden. Um alle Personen zu erfassen, die in den Protokollen erwähnt wurden, wurde ein Personenverzeichnis mit Hilfe einer Microsoft Excel-Tabelle erstellt. In dieser wurden die Daten eingetragen, die den Akten zu entnehmen waren, beispielsweise Name, Beruf und teilweise der Wohnort. Außerdem wurden

34 StadtABa, B 4+58, fol. 24r.

35 StadtABa, B 4+58, fol. 6v.

36 StadtABa, B 4+58, fol. 60v.

37 StadtABa, B 4+58, fol. 28v.

die Personen hinsichtlich der Rolle untersucht, die sie in der Verhandlung gespielt hatten. So entstand ein Verzeichnis von insgesamt 344 Personen.

Allerdings muss bei der Auswertung beachtet werden, dass diese nicht alle an Kreditgeschäften beteiligt waren. Bei einer kleinen Anzahl der protokollierten Verhandlungen handelte es sich nicht um Schuldprozesse, sondern um Delikte wie Diebstahl oder Verleumdung. Zudem wurden manche Personen in den Akten nur am Rande erwähnt, ohne den geringsten Bezug zu der Streitsache zu haben. Insgesamt ergab sich dadurch eine Gruppe von 17 Personen, die in der nachfolgenden Statistik wegen der oben genannten Gründe nicht zu berücksichtigen sind.

3.2. Allgemeine Tendenzen

Die Auswertung lässt zunächst erkennen, dass der Anteil der Männer, die an Kreditgeschäften teilnahmen, mit 61 Prozent deutlich höher war als derjenige der erwähnten Frauen. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da die Teilnahme von weiblichen Personen am Geschäftswesen im 18. Jahrhundert eingeschränkt war.³⁸ Der Familienstand der männlichen Personen ließ sich allerdings nicht immer genau ermitteln. In der Regel war der Quelle nicht zu entnehmen, ob es sich um ledige, verheiratete oder verwitwete Männer handelte. Nur in Fällen, in denen die Ehefrau ausdrücklich erwähnt wurde, konnte dies mit Sicherheit festgestellt werden. Was bei den männlichen Akteuren außerdem auffällt, ist die Tatsache, dass diese wesentlich häufiger als Gläubiger vor Gericht auftraten. Zudem waren sie in zahlreichen Fällen indirekt am Prozess beteiligt, zum Beispiel als Vormund oder Anwalt, zwei Funktionen, die in der Regel nicht von Frauen übernommen werden konnten. So wurde beispielsweise der noch minderjährige Thomas Zenck gleich von drei Vormündern vor Gericht vertreten: von dem Bäckermeister Thomas Ohlmüller,³⁹ Christoph Wittman⁴⁰ und Joseph Barthelmes.⁴¹ Ein Beispiel für eine Anwaltstätigkeit

38 David Warren Sabeau, Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (wie Anm. 31), S. 460–479, hier S. 460; Elisabeth Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: ebenda, S. 73–93, hier S. 82.

39 StadtABa, B 4+58, fol. 43v, 60v, 61r, 65v.

40 StadtABa, B 4+58, fol. 60v, 61r, 65v.

41 StadtABa, B 4+58, fol. 60v, 61r.

findet sich in der Klage des Hopfenhändlers Johann Danzer gegen den Büttner Andreas Dauer. Hier heißt es: *M. Advocat Reith bringet im Nahmen Johann Danzer [...] klagbar an.*⁴² Der Anteil der im Kreditwesen aktiven Frauen war mit 27 Prozent erkennbar geringer. Jedoch ließ sich, im Gegensatz zu den Männern, in den meisten Fällen der Familienstand ermitteln. Häufig wurden die weiblichen Personen explizit als ledig, wie beispielsweise Elisabetha Meyerin als *alte ledige Gärtnerstochter*,⁴³ oder als Witwe, zum Beispiel Margaretha Gielin als *arme Wittib*,⁴⁴ bezeichnet, wobei der Prozentsatz der verwitweten Frauen den der unverheirateten deutlich übertraf. Bei dem Großteil der weiblichen Akteure handelte es sich allerdings um verheiratete Frauen. Hierbei ist zu vermuten, dass alle weiblichen Personen zu dieser Gruppe gerechnet werden können, die nicht ausdrücklich mit einem anderen Familienstand genannt wurden, auch wenn sie nicht direkt als verheiratet bezeichnet wurden. In vielen Fällen wurde aber der Name und Beruf des Ehemanns erwähnt. Teilweise wurde sogar kein eigener Name der Frau oder nur der Familienname genannt. So ist zum Beispiel in der Klage gegen Catharina Gerberin nur die Rede von *Jacob Biederman bürgerl. schneidermeisters Ehefrau*,⁴⁵ ohne den Vornamen der Klägerin zu erwähnen. Interessant ist jedoch, dass verheiratete Frauen sowohl mit als auch für ihren Mann agierten und in manchen Fällen auch eigenständig für ihren Besitz eintraten. Ein Geschlechtsvormund wurde dabei nicht erwähnt. Das Verhältnis von Gläubigern und Schuldner war bei den weiblichen Akteuren relativ ausgewogen und keine Tendenz zu einer bestimmten Rolle erkennbar. Allerdings traten Frauen bis auf sehr wenige Ausnahmen, einmal als Vormund⁴⁶ und wenige Male als Botin,⁴⁷ kaum indirekt in den Verhandlungen auf.

Die Sondergruppe der Juden wies ein noch stärkeres Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen auf als die hier untersuchte Gruppe insgesamt. Das Verhältnis war hier 29 zu drei. Außerdem waren die jüdischen Personen ausschließlich als Gläubiger an den Schuldprozessen beteiligt. Dies ist nicht weiter überraschend, bedenkt man die Tätigkeit der Juden als Geldverleiher, welche diese schon seit dem Mittelalter ausübten. Auffällig war jedoch, dass viele von ihnen nicht aus

42 StadtABa, B 4+58, fol. 65v.

43 StadtABa, B 4+58, fol. 26v.

44 StadtABa, B 4+58, fol. 65r.

45 StadtABa, B 4+58, fol. 1v.

46 StadtABa, B 4+58, fol. 23v, 24r.

47 StadtABa, B 4+58, fol. 48v, 98r,v, 134r.

Bamberg, sondern den umliegenden Ortschaften stammten. Dies soll jedoch in der Analyse der Wohnortangaben näher erläutert werden.

3.3 Berufsgruppen

Von den oben erwähnten 344 Personen fand sich bei 206, also in ca. 60 Prozent aller Fälle, eine Angabe zum Beruf. Diese Zahl beinhaltet auch die Frauen bzw. Witwen, die mit einer zusätzlichen Berufsangabe versehen waren. Allerdings sind auch hier Personen enthalten, die mit dem eigentlichen Kreditgeschäft nichts zu tun hatten. Zwölf Personen, bei denen ein Beruf angegeben wurde, waren aus anderem Grund in Streitsachen verwickelt oder wurden sehr beiläufig ohne Zusammenhang mit der gestellten Forderung erwähnt. Bei 22 handelte es sich um Personen, die nur eine Nebenrolle spielen, beispielsweise als Anwalt oder Bote für einen der Beteiligten.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die erwähnten Berufe nach dem Vorbild von Zeno Hippke⁴⁸ in Branchen mit ähnlichen Tätigkeiten zusammengefasst. Die größte Gruppe bildeten dabei Berufe, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Lebensmitteln befassten, zum Beispiel Bäcker, Fischer und Wirte, dicht gefolgt von der Gruppe Hof/Adel/Verwaltung, die u.a. Advokaten, Beamte und Ratsherren umfasste. Im Mittelfeld lagen die hinsichtlich der Größe eng beieinander liegenden Gruppen Holz, Leder und Handel. Auch die Branche der textilverarbeitenden Berufe war noch relativ zahlreich vertreten. Anschließend folgten Knechte und Dienerschaft, Metallberufe und Bauwesen. Eher selten vertreten waren dagegen die Gruppen Reinigung/Gesundheit und Transportwesen. Berufe aus den Bereichen Landwirtschaft, Militär oder Kunsthandwerk fanden sich nur vereinzelt. Tätigkeiten, die sich keiner dieser Gruppen richtig zuordnen ließen, wurden unter „Andere“ zusammengefasst.

Die restlichen ca. 40 Prozent der Personen ohne Berufsangabe konnten nochmalig unterteilt werden. So beinhalteten diese 32 Personen, die als Jude oder Schutzjude bezeichnet und in keinem Fall einer beruflichen Tätigkeit zugeordnet

48 Zeno Hippke, Zur Erforschung der frühneuzeitlichen Sozialstruktur Bamberg. Die Steuerrevision im Stadtgericht von 1767, in: Mark Häberlein/Kerstin Kech/Johannes Staudenmaier (Hrsg.), Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift (Bamberger Historische Studien, Bd. 1), Bamberg 2008, S. 223–260, hier S. 247.

wurden.⁴⁹ Zwei Frauen wurden außerdem nur als Witwen bezeichnet, ohne weitere Angabe zu einem Beruf oder dem Beruf des verstorbenen Ehemannes. 104 Personen wurden lediglich mit Namen und in Einzelfällen auch mit Wohnort genannt.

Untersucht man nun die Personen innerhalb dieser Berufsgruppen hinsichtlich der Rolle, die sie in den protokollierten Schuldprozessen spielten, so zeigt sich zunächst, dass in der Gruppe Hof/Adel/Verwaltung kein einziger Schuldner zu finden war. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Ergebnissen der Sozialstrukturanalyse von Zeno Hippke,⁵⁰ welche ermittelte, dass es sich bei den Angehörigen dieser Gruppe um die reichsten Einwohner der Stadt handelte. Es ist daher naheliegend, dass sie aufgrund ihres Wohlstands eher die Position des Darlehensgebers einnahmen und bei Streitigkeiten vor Gericht als Gläubiger auftraten. Außerdem beinhaltete diese Gruppe auch diejenigen, die als Anwälte an den Verhandlungen teilnahmen. Zum einen sind damit tatsächlich studierte Anwälte gemeint, welche in der Quelle als *Advocatus*,⁵¹ Notar⁵² oder *Juris practicus*⁵³ bezeichnet wurden. Zum anderen umfasst diese Funktion aber auch Sekretäre⁵⁴ und Schreiber,⁵⁵ also Personen mit einem höheren Bildungsniveau, die ebenfalls als Vertreter mit Pflichten eines Anwalts auftraten.

Einige der Berufsgruppen beinhalteten zwar nicht ausschließlich Gläubiger, jedoch lag deren Anteil deutlich über dem der Schuldner. Besonders auffällig trat dies bei der Gruppe der Handelsberufe zu Tage. Hier betrug das Verhältnis von Gläubigern zu Schuldnern 14 zu sieben. Interessant ist dabei zudem die Verteilung innerhalb der Kategorie. Während Personen, die als Handelsbürger, Händler verschiedener Waren oder Kaufmann bezeichnet wurden, bis auf drei Ausnahmen immer als Gläubiger auftraten, waren die kleineren Händler, wie beispielsweise Krämer oder Pfragner, in fast allen Fällen als Schuldner an den Verhandlungen beteiligt. Zum Beispiel forderte der Handelsbürger Lothar Frantz Gotthardt von dem

49 Zu den Juden auf dem Bamberger Kreditmarkt vgl. Michaela Schmözl-Häberlein, *Juden in Bamberg (1633–1802/03). Lebensverhältnisse und Handlungsspielräume einer städtischen Minderheit (Judentum – Christentum – Islam. Interreligiöse Studien Bd. 11 / Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg Bd. 18)*, Würzburg 2014, S. 141–147.

50 Hippke, *Sozialstruktur Bambergs* (wie Anm. 48), S. 246.

51 StadtABa, B 4+58, fol. 25v, 26r, 79r–v, 121r–v, 125r–v, 129r–v, 160r–161r.

52 StadtABa, B 4+58, fol. 11r, 94r–95r.

53 StadtABa, B 4+58, fol. 152r–v, 172r–177v, 182r–183v.

54 StadtABa, B 4+58, fol. 138r–v, 146r–v, 148r–v, 150r–v.

55 StadtABa, B 4+58, fol. 14v.

Büttnergesellen Hans Georg Dechandt 75 Gulden und 24 fränkische Kreuzer, die dieser ihm *liquido schuldig seye*.⁵⁶ Dagegen war das Krämerehepaar Johann Conrad und Margaretha Scheu gleich in mehreren Fällen verschuldet, meist wegen nicht bezahlter Kramwaren.⁵⁷ Auch dieser Befund entspricht der Vermögensverteilung Bambergs im 18. Jahrhundert. Die Handelsbürger gehörten eindeutig zu den wohlhabenden Personen der Stadt. Zum Teil lag ihr Einkommen sogar höher als das von Angehörigen des Adels oder der Verwaltung. Dagegen gehörten die Kleinhändler zu den ärmeren Bevölkerungsschichten.⁵⁸ Daher ist es nicht verwunderlich, wenn sie ihre Waren zum Teil auf Kredit einkauften, eventuell sogar bei den größeren Händlern, die sich auf bestimmte Güter, wie zum Beispiel Flachs oder Hopfen, spezialisiert hatten. In manchen Fällen wurde die finanzielle Belastung jedoch auf Dauer zu groß, so dass es schließlich zu einer Verhandlung vor Gericht kam. Die reichen Handelsbürger hingegen nutzten das Gericht vor allem, um gegen säumige Kunden vorzugehen, die ihre Waren trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hatten.

Auch die Berufe, die mit Reinigung und Gesundheit zu tun hatten, fungierten häufiger als Gläubiger. Dies liegt zum einen daran, dass es sich größtenteils um Dienstleistungsberufe handelte. Nicht in jedem Fall wollten die Kunden die in Anspruch genommene Dienstleistung, beispielsweise eines Arztes, auch bezahlen und so kam es zu einer Verhandlung vor Gericht. Dies war auch der Fall bei der Streitsache zwischen den Chirurgen Joseph Zinck und Nicolaus Finck und der Fischerwitwe Margaretha Weyermänin. Diese wollte die 20 Gulden *schuldiger Cur- und Azungs-Kosten* [...] *wegen gehailten armbruchs*⁵⁹ nicht begleichen. In anderen Fällen könnte es sich um Rückforderungen verliehener Gelder gehandelt haben.

Ähnlich unklar fällt der Befund in der Gruppe der Bauberufe aus. Für die Glaser konnte nachgewiesen werden, dass diese häufig vor Gericht den Lohn für ihre Arbeit einforderten, was ihr Auftreten als Gläubiger erklärt. So wurden in der Schuldenaufstellung für den Zimmermeister Adam Neubauer unter anderem *4 fl vor glaser-arbeith dem M. Georg Friedrich Röhrer*⁶⁰ aufgeführt. Die Maurer wurden dagegen meist als Schuldner erwähnt. Dies hängt vermutlich mit dem besonders

56 StadtABa, B 4+58, fol. 45v.

57 StadtABa, B 4+58, fol. 17v, 18r, 31r–v, 32r.

58 Hippke, Sozialstruktur Bambergs (wie Anm. 48), S. 248.

59 StadtABa, B 4+58, fol. 27r.

60 StadtABa, B 4+58, fol. 164r.

hohen Gesellenanteil im Baugewerbe aufgrund der dort vorherrschenden Großbetriebe zusammen. In den Akten findet sich das Beispiel einer Streitsache zwischen Joseph Herrbeck und dem Ehepaar Lay:

Erscheinet Joseph Herrbeck Chyrurgus allhier, und belanget klagbar den hiesigen bürgerl[ichen] Mauhrers-Gessell Johann Lay, in betreff schuldiger 100 fl fr. Capital, welches sein des Herrbecks ohnlängst verstorbenen Schwiegervatter Lorrentz Hahn ihme Lay und seiner Frauen Barbara paar vorgeschossen und gelehnet habe.⁶¹

Die Gruppe Militär, die lediglich zwei Personen enthält⁶², ist wohl nicht als repräsentativ zu sehen. Die Tatsache, dass beide Militärangehörigen als Gläubiger auftraten, lässt jedenfalls keine weiteren Schlüsse zu.

Auffällig ist außerdem, dass gerade die beiden sehr großen Branchen der Holz und Leder verarbeitenden Berufe deutlich von Schuldnern dominiert wurden. Vor allem für die zu den eher vermögenden Bürgern gehörenden Büttner⁶³ überrascht die fast gleiche Verteilung von Gläubigern und Schuldnern. Ein besonderes Beispiel stellte hierbei der Büttner und Weinschenk Andreas Nusser dar, das im weiteren Verlauf dieses Aufsatzes ausführlich geschildert werden soll. Auch bei den Gerbern, in dieser Quelle ausschließlich Rotgerber, lag das Verhältnis von Gläubigern zu Schuldnern bei vier zu sechs, obwohl auch diese in der Regel ein Vermögen über dem Durchschnitt besaßen. In den meisten Fällen handelte es sich um Schulden, die entstanden waren, um Material zu beschaffen. Aus dieser Gruppe soll später der Fall des Rotgerbermeisters Johann Balthasar Hanauer näher analysiert werden.

Die Metall verarbeitenden Berufe gehörten hingegen zu den unteren Vermögensklassen.⁶⁴ Es ist daher nicht weiter überraschend, dass diese hier vor allem als Schuldner vertreten waren. Besonders häufig in den Akten erwähnt wurde der Hufschmied Gottfried Baling. In einigen Fällen trat auch seine Ehefrau Cunegunda mit auf. Allein die Klage des Juden Hajum Elckan gegen Baling wegen einer Schuld in Höhe von 25 Gulden und 56 Kreuzern zog sich über einige Jahre hin und wurde mehrfach vor dem Gericht des Heinrichsviertels verhandelt.⁶⁵

61 StadtABa, B 4+58, fol. 37v.

62 StadtABa, B 4+58, fol. 39r–v, 84r.

63 Hippke, Sozialstruktur Bambergs (wie Anm. 48), S. 246.

64 Hippke, Sozialstruktur Bambergs (wie Anm. 48), S. 246.

65 StadtABa, B 4+58, fol. 2r, 3r–v, 9r, 13r, 31r–v.

In anderen Branchen war der Anteil von Gläubigern zu Schuldnern relativ ausgeglichen, was sich an der Gruppe der Lebensmittelberufe sehr gut zeigt. Insgesamt ist keine Tendenz erkennbar. Betrachtet man jedoch die einzelnen Berufe, so fällt auf, dass vor allem die Bäcker häufig in der Rolle des Schuldners agierten. Besonders der Bäckermeister Georg Besserer war eine sehr hoch verschuldete Person dieses Berufsstandes. Er hatte mehrere hundert Reichstaler Schulden bei verschiedenen Gläubigern.⁶⁶ In dem Eintrag vom 23. März 1763 heißt es zum Beispiel: *Caspar Kauer bürger und bierbrauer im Riegelhof bringet klagbar an, wie Georg Adam Besserer dahier ihme vor getrayd annoch 148 fl schuldig seye.*⁶⁷

Auch viele Bäckerwitwen fallen in diese Gruppe, von welchen beispielhaft der Fall der Anna Margaretha Brehmin später noch näher untersucht werden soll. Der Befund ist verwunderlich angesichts der Tatsache, dass laut der Untersuchung der Sozialstruktur Bambergs die Bäcker zu den finanziell besser gestellten Bürgern gehörten, vor allem auch in dem hier untersuchten Heinrichsviertel.⁶⁸

Eine ähnliche Anomalie findet sich in der Gruppe Textilien und Kleidung. Hier waren zum größten Teil die Schneider als Gläubiger vertreten, obwohl sie eher zu den ärmeren Bevölkerungsschichten gehörten.⁶⁹ So hatte der Zimmermann Adam Neubauer Schulden bei zwei Schneidern, Lorentz Ströbel und Anton Meyer.⁷⁰

3.4 Angaben zum Wohnort

Ein weiterer Aspekt, der aufgrund der ausgewerteten Daten untersucht werden kann, ist die Herkunft bzw. der angegebene Wohnort der auftretenden Personen. Nur in 50 Prozent der Fälle fand sich allerdings eine Angabe dazu. In drei Fällen gelang es trotz einer Ortsangabe nicht, den genauen Wohnort zu identifizieren, entweder aufgrund von Namensgleichheit mehrerer Orte oder paläographischen Schwierigkeiten.

Sofern sich der Wohnort zuordnen ließ, stammte die Mehrheit der genannten Personen aus Bamberg. Innerhalb dieser Gruppe ließ sich noch einmal differenzie-

66 StadtABa, B 4+58, fol. 43v, 50v, 60v, 61r, 65v, 71v, 72r.

67 StadtABa, B 4+58, fol. 50v.

68 Gunzelmann, Die Kunstdenkmäler von Oberfranken (wie Anm. 20), S. 481f.

69 Hippke, Sozialstruktur Bambergs (wie Anm. 48), S. 246.

70 StadtABa, B 4+58, fol. 164r.

ren, ob die Personen aus dem Stadtgebiet oder unmittelbar aus dem Heinrichsviertel stammten. Teilweise war dies aufgrund von genaueren Ortsangaben möglich. So wurde in manchen Protokollen der Zusatz „auf dem Kaulberg“, beispielsweise bei Georg Ditman, *Bürger auf dem Kaulberg*,⁷¹ oder „bei St. Gangolf“, unter anderem bei einem der zahlreichen Gläubiger des Adam Neubauer, *Caspar Meyer bei St. Gangolph*,⁷² angefügt. Diese Bezirke waren nicht dem St. Henriciviertel zugehörig.

Personen, die als „wohnhaft im Sand“ bezeichnet wurden, wie beispielsweise Balthasar Bremb (Brehm), *beckermeister im sandt*⁷³, können hingegen wohl als Bewohner jenes Stadtviertels angesehen werden. Teilweise ist auch vom „inneren Sand“ die Rede. So verkaufte 1768 der Bäcker Nicolaus Kraus *sein im inneren sandt allhier gelegenes wohn- und backhaus*.⁷⁴ Außerdem findet sich die Bezeichnung „unterer Sand“, zum Beispiel bei der Klage des in der Langen Straße wohnenden Juden Abraham Leser gegen *Martin Burckhardt bürger und büttnermeister im unteren Sandt*⁷⁵ wegen einer Schuld von 360 fränkischen Gulden. Bewohner des Viertels waren vermutlich auch die 62 Personen, welche nur mit dem Zusatz „dahier“ versehen wurden. Insgesamt machten die Bewohner des Heinrichsviertels 60 Prozent der Personen mit einer Angabe zum Wohnort aus.

Personen, die nicht dem Stadtgebiet Bamberg zugehörig waren, stammten zum großen Teil aus der näheren Umgebung oder wenigstens aus Franken, beispielsweise aus Ortschaften in der Nähe von Würzburg. Zum Beispiel klagte *Joachim Burckhardt bürger und Müllermeister zu Vorheim*⁷⁶ gegen den Bamberger Pfragner Georg Schneider, da dieser die bei ihm eingekaufte Hirse noch nicht bezahlt hatte. In einer Verhandlung gegen Joseph Dörr wurde der Handelsmann Oswald Quaglia *zu Würzburg*⁷⁷ als Kläger genannt. Nur in sechs Fällen fanden sich Angaben zu weiter entfernten Wohnorten, wie beispielsweise bei zwei Hopfenhändlern aus Böhmen.⁷⁸

71 StadtABa, B 4+58, fol. 23v.

72 StadtABa, B 4+58, fol. 164r.

73 StadtABa, B 4+58, fol. 134r.

74 StadtABa, B 4+58, fol. 112r.

75 StadtABa, B 4+58, fol. 192r. Zu Abraham Leser vgl. Schmölz-Häberlein, *Juden in Bamberg* (wie Anm. 49), S. 37, 73f., 94.

76 StadtABa, B 4+58, fol. 93r.

77 StadtABa, B 4, Nr. 58, fol. 106r.

78 Vgl. StadtABa, B 4+58, fol. 1r, 44v–45r.

Differenziert man die Ortsangaben nach Schuldner und Gläubiger stellt man fest, dass sich in der Kategorie der Schuldner häufiger Daten zum Wohnort fanden, nämlich bei 68 Prozent. Bei den Gläubigern hingegen traf dies nur auf 47 Prozent zu. Diese Werte überraschen, da gerade bei den häufig ortsfremden und vermutlich für das Gericht unbekannt Klägern eine genaue Wohnortangabe zu erwarten gewesen wäre. Während die Schuldner, bei denen ein Wohnort angegeben war, bis auf drei Ausnahmen aus dem Stadtgebiet Bamberg und zu 90 Prozent aus dem St. Heinrichsviertel stammten, sind es bei den Gläubigern 42 Personen aus dem Stadtgebiet. Diese stammten jedoch ebenfalls zu 76 Prozent aus dem St. Henriciviertel. Dafür waren von den Personen, welche aus Ortschaften in Franken oder aus noch größerer Entfernung stammen, 90 Prozent als Gläubiger in den Akten vertreten. Die weiter Gereisten waren sogar ausschließlich dieser Gruppe zugehörig. Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass Klagen immer bei dem für den Beklagten zuständigen Stadtgericht eingereicht werden mussten. Die Schuldner stammten deshalb mehrheitlich aus dem untersuchten Stadtviertel, während die Gläubiger, insbesondere im Handel tätige Personen, durchaus einen weiter entfernten Wohnort haben konnten.

Bei den genannten Juden fand sich in den meisten Fällen, nämlich bei 22 Personen, keine Angabe zum Wohnort. Die Bezeichnung „Schutzjud“ legt die Vermutung nahe, dass es sich bei den so benannten Personen um Mitglieder der jüdischen Bevölkerung Bambergs handelte, die unter dem Schutz des Bischofs standen und sich auch in der Inselstadt wieder finden.⁷⁹ Die genaueren Wohnortsangaben weisen auf Ortschaften in der Umgebung Bambergs hin, was die engen Beziehungen der Landjuden des 18. Jahrhunderts mit der Stadtbevölkerung veranschaulicht.

79 Vgl. Schmölz-Häberlein, Juden in Bamberg (wie Anm. 49).

4. Die Schulden

4.1. Vorgehensweise

Nach der Analyse der an den Schuldprozessen beteiligten Personen sollen nun die Schulden selbst untersucht werden. Vor allem die Details der Kreditvergabe sollen hierbei im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören zum einen die Gründe für die Verschuldung oder die Aufnahme eines Kredits. Zum anderen spielt auch die Höhe der geforderten Summe eine große Rolle, um den sozialen Aspekt des Kreditwesens zu erfassen.

Zu diesem Zweck wurde eine zweite Microsoft Excel-Tabelle erstellt, in der zu jedem Fall die Namen von Gläubiger und Schuldner aufgenommen wurden. Außerdem wurde die Höhe des eingeforderten Betrags notiert, sowohl in der im Protokoll verwendeten Währung als auch umgerechnet in Reichstaler zur besseren Vergleichbarkeit. Auch die spezifischen Gründe für die Schulden wurden erfasst und, wenn möglich, einer Gruppe von Ursachen, beispielsweise dem Kreditkauf, zugeordnet. Von insgesamt 209 ermittelten Streitfällen war es in 165 Fällen möglich, aufgrund der in der Quelle angegebenen Daten die Ursache der Schuld näher zu erfassen. Lediglich 44-mal waren keine genauen Informationen zum Zweck der geforderten Summe zu entnehmen.

In ca. 20 Prozent der Fälle wurde ein und dieselbe Streitsache mehr als einmal vor dem Gericht verhandelt. Dies liegt vor allem daran, dass häufig beiden Parteien daran gelegen war, die Angelegenheit möglichst gütlich zu regeln. Besonders wenn Gläubiger und Schuldner sich mehr als nur flüchtig kannten bzw. Nachbarn oder Familienmitglieder waren, war eine Einigung von großer Bedeutung. Deshalb stimmte der Kläger häufig einer Verlängerung der Zahlungsfrist zu oder akzeptierte das Angebot der Ratenzahlung durch den Beklagten. Jedoch wurden solche Versicherungen von Seiten des Schuldners oft nicht eingehalten, sodass es schließlich doch zu einer weiteren Auseinandersetzung vor Gericht kam. Diese mehrmals verhandelten Fälle wurden aber in der Statistik jeweils nur einmal berücksichtigt. Im Folgenden sollen nun zunächst die Gründe für die Aufnahme eines Kredits erläutert werden. Im Anschluss wird untersucht, inwiefern es Auffälligkeiten bei der Höhe der Summen gibt.

4.2. Kreditkauf

Bei dem am häufigsten genannten Grund für eingeforderte Beträge handelte es sich um gekaufte und erhaltene, aber nicht bezahlte Ware, nachfolgend als Kreditkauf bezeichnet. Die Mehrheit dieser Waren bestand aus Lebensmitteln. Vor allem Getreide und Hopfen, aber auch Getränke wie Wein und Bier, wurden auf Kredit gekauft. So forderte zum Beispiel Anton Böhm von Catharina Gerberin 18 Reichstaler *vor dahier verkauften hopfen*⁸⁰ und der Weinhändler Johann Neuer die beträchtliche Summe von 311 Reichstalern von dem Büttner Johann Georg Gerber *vor abgekauften wein*.⁸¹

Einen zweiten großen Posten bildeten gekaufte Materialien, beispielsweise Baumaterial wie Bretter oder Backsteine. In diese Gruppe fielen auch Rohstoffe, die von Handwerkern zur Weiterverarbeitung in ihrem Betrieb eingekauft wurden, so zum Beispiel Leder für Schuster oder Häute für Gerber. Auch Geschäfte zwischen diesen beiden Berufsgruppen waren aufgrund der materialtechnischen Nähe häufig. In dem Protokoll vom 5. November 1763 heißt es zum Beispiel: *Andres Fromm rothgerbers Ehefrau N. [Cunegunda] beschwehret sich wieder Caspar Gellman schustern dahier in betreff schuldiger 18 fl vor leeder [...] Eodem g[legen] Ignatz Spiegelberger auch schustern hierselbst pto schuldiger 15 fl vor leeder*.⁸²

Seltener wurden verkaufte Kramwaren als Grund angegeben, die nicht näher differenziert wurden, beispielsweise in der Klage von Ursula Grossin gegen Eva Fuchsin: *16 pazen vor abgegebene Cram-waaren*.⁸³ Ähnlich häufig wurde Vieh in den Akten erwähnt, das nicht bezahlt worden war, vor allem Kühe, Ochsen und Pferde. Der *Schiffreuther* Jacob Döppman tritt mehrmals in Zusammenhang mit Viehhandel auf. Zum einen schuldete er dem Juden Salomon Wolff 21 Taler *vor eine Kuh und Kalb*,⁸⁴ zum anderen hatte er von Johann Vasoldt *ein 8jähriges schwarzes Pferd für und umb 40 Rthlr*⁸⁵ gekauft. Von Textilien und Wolle war jeweils nur einmal die Rede, beispielsweise im Fall von Siegmund Sercklas, Gastwirt zum Raben, welcher dem Juden Singerle von Bischberg sechs Reichstaler *wegen eines Kleider-Handels*⁸⁶

80 StadtABa, B 4+58, fol. 1r.

81 StadtABa, B 4+58, fol. 96r.

82 StadtABa, B 4+58, fol. 92r.

83 StadtABa, B 4+58, fol. 28v.

84 StadtABa, B 4+58, fol. 115r.

85 StadtABa, B 4+58, fol. 162r.

86 StadtABa, B 4+58, fol. 38r.

schuldig war. Auch Werkzeug und Transportmittel, in diesem Fall Schelche (Kähne), die Michael Mautner aus Werneck bei dem Bamberger Schelchbauer Simon Hubman in Auftrag gegeben hatte⁸⁷, wurden nur einmal genannt. Auffälligerweise ist nie die Rede von Luxusgütern oder wertvolleren Gegenständen, die auf Kredit gekauft worden waren.

4.3. Kapital und Zinsen

Die eingeforderte Schuld wurde häufig als Kapital bezeichnet, in manchen Fällen auch als bar geliehenes Geld. Dabei ist es oft schwierig zu unterscheiden, ob mit der angegebenen Summe wirklich nur der verliehene Betrag, also die eigentliche Höhe des Darlehens, gemeint war, oder ob in diesen auch schon die angefallenen Zinsen inbegriffen waren. Nur manchmal wurde explizit zwischen Kapital und Zinsen unterschieden und auch zwei verschiedene Beträge genannt. Dies war beispielsweise der Fall in der Forderung von Rosina Schumm an den Nagelschmied Georg Ruminal: *Otto Schumm bürger und Steinhauers-Ehefrau Rosina Margaretha beschwehret sich geg(en) Georg Ruminal Nagelschmied, wie Er ihme Schumm an Capital 30 fl, und an abzinsen [...] 3 fl schuldig seye.*⁸⁸

Wesentlich häufiger ist der Fall, dass zwar die Höhe des verliehenen Kapitals genannt wurde, jedoch der Zinsbetrag nicht näher definiert, sondern nur pauschal erwähnt wurde. So zum Beispiel in der Streitsache zwischen den beiden Juden Hirsch Stißlein und Joseph Mertzbacher, auch die Waisen von Trabelsdorf genannt, und Barbara Schauerin. Die Beklagte wurde belangt wegen *29 fl und etlichen x nebst 4 iährigen abzinsen.*⁸⁹ Hier fehlte also nicht nur die genaue Höhe der Zinsen, sondern auch die Schuldsomme selbst wurde nur ungefähr angegeben.

Zusätzlich muss noch der Sonderfall eines Kredits „ex mutuo“ beachtet werden. Bei dieser Art des Geldverleihs wurde nur die tatsächlich ausgehändigte Summe zurückgefordert, ohne dafür Zinsen zu verlangen. So heißt es in einem Eintrag vom 18. Juli 1763: *Maria Concordia Pognin baders-wittib von Closter Ebrach bringet klag-*

87 StadtABa, B 4+58, fol. 11v, 12r–v, 13v.

88 StadtABa, B 4+58, fol. 123r.

89 StadtABa, B 4+58, fol. 25r.

*bar an, wie ihr Heinrich Drescher büttnermeister 40 fl Cap[ital] ex mutuo schuldig hafte.*⁹⁰

Der Umstand, dass diese Zinsfreiheit in einigen Fällen extra erwähnt wurde, lässt darauf schließen, dass in allen anderen Beispielen, in welchen von verliehenem Geld oder Kapital die Rede war, Zinsen anfielen, auch wenn sich darüber kein Vermerk im Protokoll fand. In der Klage des Juden Meyer Simon von Bischberg gegen den Schneider Johann Jäger fand sich zum Beispiel lediglich der Hinweis, dass es sich bei der Schuld um *14 fl paar gelehntes geldt*⁹¹ handelte. Eine Zinsforderung wurde nicht angesprochen.

4.4. Wohnen

Ein weiterer Grund für die Aufnahme eines Kredits war der Erwerb oder die Bezahlung einer Unterkunft oder eines Grundstücks. Am häufigsten in den Akten dokumentiert ist der Kauf eines Hauses. Dabei handelt es sich zumeist nicht um eine Verhandlung aufgrund von Schulden, sondern der Kauf der Immobilie sollte zur Sicherheit beider Parteien im Protokoll schriftlich festgehalten werden. Hierzu gehörten der vereinbarte Kaufpreis, in der Quelle als „Kaufschilling“ bezeichnet, und der entsprechende Leihkauf, eine kleine Summe, die der Käufer dem Verkäufer als Absicherung des Geschäfts leisten musste. Außerdem wurden die Modalitäten der Abzahlung dieses Kaufpreises notiert, die in der Regel in festgelegten Raten erfolgte. Meist wurde zusätzlich erwähnt, dass einer oder beide Beteiligten um die Ausstellung eines separaten Kaufbriefs gebeten hatten. Zuletzt wurde der aufgesetzte Vertrag oft von Käufer, Verkäufer und in manchen Fällen anwesenden Zeugen unterzeichnet. Als Beispiel sei das Geschäft zwischen Adam Endert und seiner Schwester Margaretha Briefflingerin sowie dem Ehepaar Köberlein genannt. Im Protokoll heißt es:

Erscheinet Adam Endert [...] mit seiner Schwester Margaretha Briefflingerin [...] und zeig(en) an, wie Sie das [...] Krönerl. Modo dehnische Haus an Michel Köberlein [...] und seine mit zugegen gewesene Ehefrau Magdalena

90 StadtABa, B 4+58, fol. 55r.

91 StadtABa, B 4+58, fol. 72v.

*umb und vor 1400 fl Kauffschilling und 3 sogleich erlegte Ducaten zum leykauff [...] verkauffet hetten.*⁹²

Anschließend wurde die Ratenzahlung dieses Kaufpreises festgelegt: Der Käufer sollte 1.000 Gulden schon am darauf folgenden Samstag bar bezahlen und die restlichen 400 Gulden am nächsten Jacobstag. Michel Köberlein erbat außerdem einen Kaufbrief über diese Vereinbarung.⁹³ Da der Erwerb der Immobilie zunächst auf Kredit erfolgte, können diese Fälle ebenfalls in dieser Analyse berücksichtigt werden. Zudem wird in einigen Verträgen erwähnt, dass der Käufer sich verpflichtete, auch die auf dem Haus lastenden Schulden, zum Beispiel in Form einer Hypothek, mit dem Geschäft zu übernehmen. Diese wurden oft mit dem Kaufpreis verrechnet. So verpflichtete sich die Käuferin des Hauses zum Grünen Hund, die Obleyerin Sattelbergerin, *200 fl Cap[ital] welche auf dem verkaufften haus hypothecarié hafften, und zu der Stiftungs-Pfleeg des St. Antony Siechhofs gehörig sind*⁹⁴ und steuerliche Abgaben mit dem Kauf zu übernehmen, so dass sie schließlich nur noch den Rest des Kaufpreises von 688 Gulden 36 Kreuzer und den Leihkauf bar an den Verkäufer bezahlen musste.⁹⁵

Auch Mietschulden führten in manchen Fällen zu einer Verhandlung vor Gericht, jedoch verhältnismäßig selten, nämlich nur in ca. sechs Prozent aller protokollierten Streitfälle. Eventuell war hier das Verhältnis von Kläger und Beklagtem relativ eng, zumal sogar das gleiche Haus bewohnt wurde, was erklären würde, warum in diesen Fällen vielleicht eine Klage vor Gericht so lange wie möglich hinausgezögert wurde. Außerdem waren die eingeforderten Summen meist nicht besonders hoch, sodass eine Verhandlung wahrscheinlich als unnötiger Aufwand betrachtet wurde. War das Verhältnis zwischen Hausbesitzer und Mieter jedoch schlecht, wie vermutlich im Fall der Hofkonditorin Klitschin gegen ihren Vermieter, den Sattlermeister Jacob Hummel, diente es der Sicherheit beider Parteien, Mietstreitigkeiten in den Gerichtsakten protokollieren zu lassen. In diesem Beispiel erschien die Mieterin im Bürgermeisteramt, um ihren *fälligen*

92 StadtABa, B 4+58, fol. 45r–v.

93 StadtABa, B 4+58, fol. 45v.

94 StadtABa, B 4+58, fol. 59r.

95 StadtABa, B 4+58, fol. 59r–v.

*hausbestands-zins ad 10 fl*⁹⁶ zu erlegen und sich dessen Bezahlung *geg(en) schein*,⁹⁷ also gegen eine schriftliche Quittung, bestätigen zu lassen.

Noch seltener war der Kauf eines Grundstücks in der Quelle zu finden. Nur in einem einzigen Fall wurde dieser als Grund für die gemachten Schulden angeführt. Es handelte sich dabei um *zwey wiesen*, welche der Büttner Georg Melber von dem Juden Leser Abraham *Käufflich an sich gebracht habe*.⁹⁸ Dies mag daran liegen, dass im städtischen Bereich, insbesondere im Sandgebiet, kaum freie Grundstücke zur Verfügung standen und daher häufiger mit schon errichteten Immobilien gehandelt wurde.

4.5. Erbe

Eine Erbschaft konnte ebenfalls eine Gerichtsverhandlung nach sich ziehen. Zum einen sind häufig Klagen von Kindern gegen ihre Eltern, ein Elternteil oder die Stiefeltern dokumentiert, um den ihnen zustehenden Erbteil eines verstorbenen Familienangehörigen, zum Beispiel eines Großeltern- oder Elternteils, ausgezahlt zu bekommen. Minderjährige wurden dabei von einem Vormund vertreten. Der Grund für die Klage vor Gericht war meist die längst überfällige Auszahlung oder die dringende Benötigung des Geldes, zum Beispiel wegen einer bevorstehenden Heirat. Beispielsweise zahlte der Schuster Georg Schmiedlein Johann Ullrich, dem Vormund seines Stiefsohns Johann Braun *100 fl fr. in abschlag seines Erbantheils ad 261 fl 45 1/8 x*⁹⁹ aus.

Zum anderen konnte sich auch eine angetretene Erbschaft als Ursache für eine Verschuldung erweisen. In den Protokollen finden sich häufig Witwen, die sich für die Schulden ihres verstorbenen Mannes vor Gericht verantworten mussten. Oft versuchten diese, der Bezahlung der eingeforderten Summe zu entgehen, indem sie behaupteten, nichts von der Schuld ihres Ehemannes gewusst zu haben und daher nicht haftbar gemacht werden zu können. In der Streitsache zwischen der Jüdin Jentel Israel Marx und der Witwe Maria Cunegunda Mölcknerin wegen ei-

96 StadtABa, B 4+58, fol. 7r.

97 StadtABa, B 4+58, fol. 7v.

98 StadtABa, B 4+58, fol. 85r.

99 StadtABa, B 4+58, fol. 5v.

ner Schuld von 18 Reichstalern, *welche derselben verlebter Ehemann*¹⁰⁰ gemacht hatte, antwortete die Beklagte: *wie Sie von dieser angebrachten schuldt keine wissenschaft habe, mithin auch solche zubezahlen nicht willens seye.*¹⁰¹

In einem Fall sollte der Sohn für die Schuld seines Vaters einstehen. Es handelte sich dabei um die Verhandlung zwischen dem Schutzjuden Jacob Meyer Eger und dem Gürtlermeister Georg Ludwerig, da *dieser ihme an Capital 154 fl fr. /: welche sein beklagters Vatter von klagendem Juden bereits den 31. Okt. 1745 aufgenommen:/ annoch schuldig seye.*¹⁰²

4.6. Sonstiges

Schließlich wurden in den Akten noch einige Gründe erwähnt, die sich den oben genannten Kategorien nicht zuordnen ließen. Meist handelte es sich dabei um singuläre Fälle. Hierzu zählen zunächst Kosten, die vom Kläger zusätzlich zu der eingeforderten Schuld verlangt wurden, zum Beispiel für Anreise, Unterkunft und Verpflegung, aber auch die Gerichtskosten, die vom Beklagten übernommen werden mussten. So stellte beispielsweise der Flachshändler Johann Adam Kleinhempel eine Kostenberechnung für seinen Schuldner Nicolaus Kropf auf, in welcher er ihm unter anderem zahlreiche Gänge zu verschiedenen Bürgermeisterämtern wegen seiner Klage in Rechnung stellte.¹⁰³

Auch die Kosten für Dienstleistung oder Handwerksarbeiten fallen hierunter. Die Frau des Hofglasers Mathias Frauenhofer forderte zum Beispiel 76 Gulden und 15 Kreuzer von dem Zimmermann Andreas Gruber *vor glasersarbeith.*¹⁰⁴ Im Eintrag vom 27. Januar 1762 heißt es: *Johann Horn Fuhrman dahier beschwehret sich gegen Andreas Nusser in betreff schuldiger 3 Rthlr vor wein fuhren von hier bis Gerau in Sachsen.*¹⁰⁵ Außerdem wurden in zwei Fällen steuerliche Abgaben erwähnt, beide Male in einer Auflistung aller Schulden des Betroffenen.¹⁰⁶

100 StadtABa, B 4+58, fol. 16v.

101 StadtABa, B 4+58, fol. 17r.

102 StadtABa, B 4+58, fol. 178r.

103 Vgl. StadtABa, B 4+58, Einlage zwischen fol. 10 und 11.

104 StadtABa, B 4+58, fol. 57v.

105 StadtABa, B 4+58, fol. 32r.

106 StadtABa, B 4+58, fol. 50r, 164r.

Etwas überraschend ist die Tatsache, dass sich nur eine einzige Klage wegen einer ausstehenden Lohnzahlung fand. Der Rotgerbergeselle Georg Adam Fromm forderte 66 Gulden *vor 3 1/2 jährigen liedlohn*¹⁰⁷ von seinem Bruder, dem Rotgerbermeister Andreas Fromm. Selten sind auch Verhandlungen aufgrund von Spielschulden in den Akten dokumentiert. Hierzu zählten ein Fall wegen einer beim Kegelspiel verlorenen Summe¹⁰⁸ und Geld, das in die Lotterie eingezahlt wurde.¹⁰⁹ Letztere Streitsache ist jedoch in der Quelle nur unzureichend erklärt.

4.7. Höhe der Schuld

Zusätzlich zu den Gründen der Kreditaufnahme oder Verschuldung wurde die Höhe der jeweils geforderten Schuld untersucht. Hierfür wurden die in der Quelle angegebenen Beträge in Reichstaler umgerechnet, um die Summen besser vergleichen und statistisch auswerten zu können. Es ist zu erkennen, dass die Höhe der Schuld sehr stark variierte, von 0,22 bis 2.416,67 Reichstalern. Anschließend wurden Kategorien gebildet, die sich nach der von Beate Sturm gewählten Einteilung richten.¹¹⁰ Die beiden Kategorien von sechs bis maximal 50 Reichstalern mit 39 Prozent und 50 bis maximal 250 Reichstalern mit 29 Prozent nahmen dabei den größten Teil der verhandelten Streitsachen ein. Der Bereich von null bis maximal sechs Reichstalern deckte immerhin noch 18 Prozent ab, wohingegen die Klassen von 250 bis maximal 500 Reichstaler und von 500 bis weniger als 1.000 Reichstaler mit nur sechs bzw. vier Prozent eher selten vertreten waren. Nur in drei Prozent aller Fälle wurden Summen genannt, die die Grenze von 1.000 Reichstalern überschritten. Zudem waren in einem Prozent der Streitsachen keine Summen angegeben. Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen, zu denen Beate Sturm bei ihrer Quellenanalyse gelangt ist. Es zeigt sich also, dass Kredit vor allem als Instrument für Alltagsgeschäfte genutzt wurde, deren Summen sich im niedrigen bis mittleren Bereich bewegten, wohingegen sich Geschäfte im Wert von über 250 Reichstalern selten in den Akten fanden.¹¹¹

107 StadtABa, B 4+58, fol. 1r.

108 StadtABa, B 4+58, fol. 39r–v.

109 StadtABa, B 4+58, fol. 152r–v.

110 Sturm, Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (wie Anm. 2), S. 120.

111 Sturm, Privatkredit im frühneuzeitlichen Hannover (wie Anm. 2), S. 119f.

Untersucht man die einzelnen Kategorien nach den jeweils notierten Ursachen für die Verschuldung, so zeigt sich, dass vor allem bei Summen zwischen sechs und 250 Reichstalern der Kreditkauf den häufigsten Grund darstellte. Ein typisches Beispiel ist die Klage der Gärtnerochter Elisabetha Meyerin gegen Oswald Ludwerig *in betreffschuldiger 8 Rthlr, als 6 Rthlr vor ein dahier verkaufte schwein, dan 2 Rthlr vor gemüs.*¹¹²

Es handelte sich hierbei wahrscheinlich um kleinere Einkäufe für den privaten Gebrauch, die der Schuldner auf Kredit getätigt hatte. Bei den etwas höheren Beträgen handelte es sich meistens um beruflich bedingte Einkäufe, beispielsweise von Krämern, die Waren für ihr Geschäft erwarben¹¹³, aber auch von Handwerkern, die Material für den Betrieb benötigten. So hatte der Rotgerber Heinrich Kratzer bei den beiden Metzgern Martin und Georg Burckhardt eine Schuld von insgesamt fast 190 Reichstalern *vor hauth.*¹¹⁴ Die Aufnahme eines Darlehens in Form von Kapital fand sich in diesem Bereich ebenfalls häufig. Im Protokoll vom 20. März 1760 heißt es knapp: *Anna Maria Möcklin contra Simon Herrman pto schuldiger 90 fl an etlich(en) Capital posten bittet umb Ampts hülf.*¹¹⁵

Solche Geldsummen wurden vermutlich regelmäßig aufgenommen, um alltägliche Transaktionen zu tätigen, und nicht für größere Anschaffungen. Zinsforderungen waren primär der Kategorie bis maximal 50 Reichstalern zuzuordnen. Dies erscheint insofern logisch, als ein zu hoher Zinssatz nach wie vor als Wucher betrachtet wurde und die Zinsen vermutlich relativ regelmäßig bezahlt wurden. Meist ging der Gläubiger vor Gericht, wenn es um die Einforderung der ganzen verliehenen Summe ging.

Betrachtet man die Kategorie der Verschuldung durch Immobilienkäufe und Mietkosten, so fällt eine starke Differenzierung auf. In dem Bereich zwischen Null und 50 Reichstalern fanden sich ausschließlich Forderungen für säumige Mietzahlungen, beispielsweise die Forderung der Margaretha Brieflingerin an Nicolaus Christ wegen *3 fl auf nächste Martini fälligen Hauszins,*¹¹⁶ während der mittlere Bereich zwischen 50 und 250 Reichstalern hauptsächlich nicht bezahlte Hauskaufraten enthielt. Dies ist unter anderem im Protokoll vom 5. Februar 1765 vermerkt:

112 StadtABa, B 4+58, fol. 26v.

113 StadtABa, B 4+58, fol. 160r – 161r, 138r–139v.

114 StadtABa, B 4+58, fol. 144r.

115 StadtABa, B 4+58, fol. 5r.

116 StadtABa, B 4+58, fol. 83v.

*Erscheinet Andres Fromm Rothgerbers Eheweib [...] Cunegunda, und zeigt an, wie Sie die vor das an sich gekaufte Hanauerl. Haus im Sand schuldige leztere Kauffschillings-Frist ad 75 fl zu erleg(en) bereit seye.*¹¹⁷

Die höheren Summen von 250 bis über 1.000 Reichstalern betrafen durchweg den Kaufpreis für Häuser. Als Beispiel sei hier auf das Geschäft zwischen den Bäckerseheleuten Nicolaus und Maria Susanna Kraus und dem Bäcker Johann Merx verwiesen. Letzterer erwarb für die stattliche Summe von 2.900 Gulden ein *im inneren sandt allhier gelegenes wohn- und backhaus*.¹¹⁸

Erbschaften lagen zum Großteil im Bereich zwischen 50 und 500 Reichstalern. Während Valentin Burger lediglich sechs Gulden an der Hinterlassenschaft des Pancratz Nüsslein forderte,¹¹⁹ verlangte Johann Rochus Schröder von seiner Stiefmutter Sabina Schröderin einen Anteil von fast 500 Reichstalern am Erbe seines Vaters.¹²⁰ Die Fälle, in denen eine vererbte Schuld von Ehemann oder Vater eingefordert wurde, bewegten sich im Bereich zwischen sechs und 250 Reichstalern und variierten somit ebenfalls stark. So sollte Maria Cunegunda Mölcknerin an die Jüdin Jentel Israel Marx 15 Reichstaler zahlen, die ihr Mann noch schuldig war.¹²¹ Die Schulden, die Georg Ludwerig für seinen verstorbenen Vater übernehmen sollte, beliefen sich dagegen auf beinahe 130 Reichstaler.¹²²

Auch die sonstigen Ursachen für die Verschuldung, wie nicht bezahlte Dienstleistungen oder sonstige Kosten, betrafen eher Forderungen im niedrigen Bereich von null bis 50 Reichstalern, zum Beispiel für Arztkosten,¹²³ Glaserarbeit¹²⁴ oder Reparaturkosten.¹²⁵ Eine Streitsache zwischen 50 und 250 Reichstalern, wie zwischen Christina Fraunhofer, einer Glaserehefrau, und Andreas Gruber,¹²⁶ blieb eher die Ausnahme.

Auffällig ist außerdem, dass vor allem die eingeforderten Beträge für Darlehen, Immobilienkäufe und deren Ratenabzahlungen überwiegend gerade und in einer

117 StadtABa, B 4+58, fol. 84r.

118 StadtABa, B 4+58, fol. 112r.

119 StadtABa, B 4+58, fol. 19v.

120 StadtABa, B 4+58, fol. 34r–v, 55v, 67r–v.

121 StadtABa, B 4+58, fol. 16v, 38v, 40r–v.

122 StadtABa, B 4+58, fol. 178r.

123 StadtABa, B 4+58, fol. 27r–v.

124 StadtABa, B 4+58, fol. 164r.

125 StadtABa, B 4+58, fol. 83r.

126 StadtABa, B 4+58, fol. 57v, 58r.

einheitlichen Wahrung angegeben wurden. Vor allem hohe Summen wiesen fast immer diese Merkmale auf. Dagegen fanden sich bei Kreditkaufen, Zinsen und sonstigen kleineren Betragen oft Schuldforderungen in ungeraden Hohen, beispielsweise bestehend aus Gulden und Kreuzern. Wahrend dies bei gekaufter Ware eine Folge der Berechnung nach Gewicht, Maen oder der Addierung mehrerer kleiner Summen war, resultierten diese Betrage bei Zinsforderungen aus der Ermittlung aus dem entsprechenden Kapital und dem Zinssatz. Auch in diesem Punkt finden sich in der Arbeit von Beate Sturm ahnliche Ergebnisse.¹²⁷

5. Beispielfalle

5.1. Arme Witwen – der Fall Anna Margaretha Brehmin

Im Folgenden soll anhand von drei Beispielen erlauert werden, welche Auswirkungen Verschuldung auf einzelne Personen haben konnte. Als Reprasantantin der Gruppe der Witwen dient der Fall der Anna Margaretha Brehmin. Diese tritt in den Protokollen von November 1760 bis November 1763 insgesamt funfmal auf, jedes Mal als Beklagte bzw. Schuldnerin. Bei ihrem ersten Auftreten in der Streitsache vom 4. November 1760 wird sie als *Frantz Michel Brehmbs wittib allhiesige burgerin und Beckin*¹²⁸ bezeichnet. Aufgrund der Berufsangabe ist zu vermuten, dass sie nach dem Tod ihres Mannes den Betrieb ubernommen hatte. Diese Praxis, wenn auch nur als ubergangslosung gedacht, wurde in den Handwerks- und Zunftordnungen durch die so genannten Witwenprivilegien geregelt und sollte den Unterhalt der hinterbliebenen Ehefrau und ihrer Kinder sichern.¹²⁹ Eventuell stammte ein Teil der Schulden der Anna Margaretha Brehmin noch von ihrem Ehemann und wurde von ihr mit ihrem Erbe ubernommen. Dies ist jedoch anhand der Angaben in der Quelle nicht zu bestatigen.

127 Sturm, Privatkredit im fruhneuzeitlichen Hannover (wie Anm. 2), S. 122f.

128 StadtABa, B 4+58, fol. 16r.

129 Koch, Die Frau im Recht der Fruhen Neuzeit (wie Anm. 38), S. 83f.

Als Kläger sind vier verschiedene Personen, der Jude Abraham Nathan,¹³⁰ Johann Georg Porzner aus Unterbrunn,¹³¹ Männlein Koppel,¹³² ebenfalls Jude, und die Müllersfrau Anna Margaretha Hümer¹³³ namentlich erwähnt; weitere Gläubiger werden angedeutet.¹³⁴ Häufig betonen diese bei der Vorbringung ihrer Klage, dass sie lange Geduld gegenüber der Beklagten aufgebracht hätten, diese aber häufig die vereinbarten Ratenzahlungen nicht eingehalten habe. So berichtet beispielsweise Anna Margaretha Hümer dem Gericht gegenüber, dass sie *schon über 3 iahr ihr schulderin nachgesehen hette* und trotz *öffteren errinnerens*¹³⁵ die eingeforderte Summe nicht erhalten hätte. Auch Abraham Nathan beschwert sich in seiner Klage, dass die Brehmin *schon etliche terminen zur zahlung erhalten*,¹³⁶ diese jedoch offenbar nicht wahrgenommen habe.

Die Gründe für die eingeforderten Schulden sind unterschiedlich. In den Fällen, in denen jüdische Gläubiger beteiligt waren,¹³⁷ handelte es sich um verliehenes Kapital bzw. die darauf angefallenen Zinsen. Im Protokoll vom 4. November 1760 wird dies zwar nicht ausdrücklich erwähnt; da allerdings betont wird, dass es sich bei den genannten 34 Gulden und 45 Kreuzern um die Summe *ohne die Rückständige abzinsen*¹³⁸ handelte, ist davon auszugehen, dass der Grund für die Klage ein nicht zurückgezahlter Barkredit war. Dem Gläubiger Männlein Koppel ging es hingegen vor Gericht nur darum, seine noch ausstehende Schuldforderung eintragen zu lassen. Als Nachweis für die Höhe der geforderten Summe legte er eine Berechnung vor, in welcher Kapital und Zinsen genau aufgeführt waren und die auch als Abschrift Eingang in das Protokoll gefunden hat. Auf der Grundlage dieser Rechnung wurde außerdem eine neue Obligation für Anna Margaretha Brehmin ausgestellt, die ebenfalls in Kopie vorhanden ist.¹³⁹ In dieser verpflichtete sie sich *unter Verpfändung ihres Völlig(en) Vermögens*,¹⁴⁰ die restliche Schuld in Höhe von 61 fränkischen Gulden und 15 Kreuzern *von dato binnen Sechs monath nebst künftigen*

130 StadtABa, B 4+58, fol. 16r–v.

131 StadtABa, B 4+58, fol. 35v, 36r, 67r–v.

132 StadtABa, B 4+58, fol. 36r–v.

133 StadtABa, B 4+58, fol. 66v.

134 StadtABa, B 4+58, fol. 36r.

135 StadtABa, B 4+58, fol. 66v.

136 StadtABa, B 4+58, fol. 16r.

137 StadtABa, B 4+58, fol. 16r–v, 36r–v.

138 StadtABa, B 4+58, fol. 16r.

139 StadtABa, B 4+58, Einlage zwischen fol. 21 und 22.

140 StadtABa, B 4+58, fol. 36r.

*Interehse*¹⁴¹ zu bezahlen. Unterschrieben wurde dieser Schuldschein allerdings von der volljährigen Tochter der Beklagten, Anna Elisabetha Stenglin, *weilen die Mutter des schreibens ohnerfahren*¹⁴² war.

Im Gegensatz zu diesen Beträgen handelte es sich bei den Forderungen von Johann Georg Porzner und Anna Margaretha Hümer um Schulden, die durch den Kauf von Ware auf Kredit entstanden waren. In ersterem Fall ging es um 152 fränkischen Gulden und 20 Kreuzer *vor dahier verkaufften waitzen*.¹⁴³ Der Kläger konnte die Höhe seiner Forderung nachweisen, mittels eines *in handen habenden schuldschein[s]*.¹⁴⁴ Die Müllersfrau Hümer erklärte ebenfalls vor Gericht, *wie diese [Anna Margaretha Brehmin] ihr Klägerin vor Meel und getrayden 65 fl schuldig seye*.¹⁴⁵ Beide Male ist zu vermuten, dass die gekauften Waren für die Bäckerei der Beklagten benötigt wurden. Der Kreditkauf sicherte also die Fortführung der Produktion, und die benötigten Lebensmittel sollten wohl im Nachhinein von den Verkaufserlösen bezahlt werden. Die genannten Streitgegenstände zeigen jedoch, dass dieses System nicht immer reibungslos funktionierte. Es konnte dabei durchaus zu Problemen und Zahlungsschwierigkeiten kommen, die bei Häufung dazu führten, dass der oder die Beklagte die Schulden nicht mehr begleichen konnte und so immer wieder vor Gericht erscheinen musste.

Auffällig ist außerdem, dass die Brehmin nur in zwei der fünf Fälle persönlich vor Gericht erschien. Meist ließ sie sich von einer ihrer Töchter entschuldigen. So heißt es zum Beispiel im Protokoll vom 20. März 1762: *Worauf der beklagten Tochter erschienen, vorgehend, wie ihre Mutter zu haus am fieber krank darnieder liege, wes weg(en) diese in dem Bürgermeister-Ampt der schuldigkeit nach nicht habe erscheinen können*.¹⁴⁶ Auch in der Streitsache gegen Anna Margaretha Hümer ließ sie sich *durch ihre Tochter Catharina Theresia entschuldig(en) weg(en) zugestossener Unpässlichkeit nicht erscheinen zu können*.¹⁴⁷ Es ist zwar anhand der Quelle nicht sicher nachzuweisen, inwiefern diese Entschuldigungen der Wahrheit entsprechen, jedoch kann man vermuten, dass ihnen Berechnung zu Grunde lag. In dem Eintrag vom 20. März 1762 wird im Conclusum darauf verwiesen, dass *diese der beklagten*

141 StadtABa, B 4+58, Einlage zwischen fol. 21 und 22.

142 StadtABa, B 4+58, fol. 36v.

143 StadtABa, B 4+58, fol. 35v.

144 StadtABa, B 4+58, fol. 35v.

145 StadtABa, B 4+58, fol. 66v.

146 StadtABa, B 4+58, fol. 35v.

147 StadtABa, B 4+58, fol. 66v.

Tochter ein noch minderjähriges Mägdlein [...] folgsam mit ihr in dieser Klag-sach nichts ganzes und vollständiges zumach(en) seye. Die Tochter konnte also in diesem Fall aufgrund ihres Alters weder die Schuld ihrer Mutter eingestehen noch für sie zur Rechenschaft gezogen werden. Sie erhielt deshalb lediglich den Auftrag, *ihrer kranken Mutter von dieser Klag relation abzustatten.*¹⁴⁸ Der dadurch gewonnene zeitliche Aufschub war sicherlich von Vorteil für die Schuldnerin, falls diese noch nicht in der Lage war, die Forderung zu bezahlen. Die große Rolle, die hierbei die Minderjährigkeit spielte, zeigt sich im Vergleich mit dem Protokoll vom 23. März 1762. Dort erschien *besagter beckin ältere Tochter, Anna Elisabetha Stenglin*, die bereits volljährig und verheiratet war, um ihre Mutter zu entschuldigen. Im Gegensatz zu ihrer jüngeren Schwester musste sie vor Gericht *all eines, was in eingangs ged[achter] obligation wegen derer 61 fl 15 x gemeldet und begriffen ist* anerkennen und zusätzlich *sothane obligation [...] in erst besagter Mutter und ihrem eigenem Nahmen*¹⁴⁹ unterschreiben.

Insgesamt lässt sich dennoch festhalten, dass Anna Margaretha Brehmin wohl nicht existentiell verschuldet war. Die erwähnten Forderungen bewegten sich in einem Bereich zwischen ungefähr 35 und 153 Gulden. Es handelte sich also nicht um ungewöhnlich hohe Summen. Außerdem gelang es ihr, Teile ihrer Schulden zu tilgen, wie der Eintrag vom 22. November 1763 zeigt. Der Gläubiger Johann Georg Porzner ließ im Protokoll festhalten, *das Er Porzner nun mehro völig befriediget seye, [...] und an ihr Brembin [...] nichts mehr zufordern habe.*¹⁵⁰ Dies erfolgte vor allem zur Sicherheit der Schuldnerin, da *die in handen gehabte Bremb. obligation aber nebst einer berechnung durch die lezt vorgewesene Preusische Kriegsunruhen ihme [Johann Georg Porzner] entkommen seyen*¹⁵¹ und *falls solche über kurtz oder lang sich wieder vorfinden sollten, vor tod, null und nichtig gehalten werden sollen.*¹⁵² Die Quelle bestätigt also, dass die Beklagte zumindest in diesem Fall ihre Schulden vollständig bezahlen konnte und deshalb vermutlich trotz ihrer Kreditaufnahmen noch einen gewissen finanziellen Handlungsspielraum hatte.

148 StadtABa, B 4+58, fol. 36r.

149 StadtABa, B 4+58, fol. 36v.

150 StadtABa, B 4+58, fol. 68r.

151 StadtABa, B 4+58, fol. 67v.

152 StadtABa, B 4+58, fol. 68r.

5.2. Geerbte Schuld – der Fall Andreas Nusser

Im Gegensatz zu dem Fall der Anna Margaretha Brehmin stellt Andreas Nusser das Beispiel einer Überschuldung dar. Aus den Akten geht nicht genau hervor, wie es im Detail zu dieser Anhäufung von Schulden kam, es lassen sich vielmehr die Folgen der Zahlungsschwierigkeiten erkennen. Der Büttnermeister und Weinschenk wird in den Protokollen zwischen 1761 und 1764 erwähnt, bzw. zum Schluss seine Witwe. Im Eintrag vom 24. November 1761, in welchem er erstmalig genannt wird, ist bereits von einer sehr hohen Kapitalschuld, insgesamt 740 fränkischen Gulden, bei Fräulein von Gessel die Rede. Da der Beklagte offenbar nicht in der Lage war, diese Summe zu bezahlen, bot er an, 200 Gulden bis Walpurgis 1762 aufzubringen und für die restliche Schuld als Sicherheit sein Wohnhaus zu verpfänden.¹⁵³ Anscheinend gelang es ihm jedoch nicht, die Schulden zu tilgen, sodass er im Februar 1763 *sein im sandt bis hero besessenes wohnhaus*¹⁵⁴ an den Schuster Johann Gnan für einen Preis von 1.180 Gulden verkaufen musste. Dieser verpflichtete sich außerdem in dem im Protokoll festgehaltenen Vertrag, alle auf dem Haus noch lastenden Schuldigkeiten und steuerlichen Verpflichtungen zu übernehmen.¹⁵⁵ Andreas Nusser verschuldete sich jedoch auch nach diesem Verkauf weiter. So bezahlte er beispielsweise den Wein im Wert von 169 Gulden und 39 Kreuzern nicht, den er bei dem Geschäftsmann Johann Michel Stöhr aus Sommerach gekauft hatte.¹⁵⁶

In den folgenden Monaten ist in den Akten festgehalten, wie Johann Gnan die oben genannte Kaufsumme in Raten im Bürgermeisteramt hinterlegte. Interessant dabei ist, dass jedes Mal genau aufgeführt wurde, welche Gläubiger des Andreas Nusser von diesem Geld bezahlt wurden und wie hoch die jeweilige Schuld war. Es sollen hier nur einige Beispiele genannt werden. So erhielt beispielsweise der Hospitalknecht Michael Minnerlich von den 200 Gulden, die am 22. März 1763 hinterlegt werden, *die noch restierende 63 fl haubtsumm nebst denen bis anheut verfallenen abzinsen ad 6 fl 18 x*, und der Büttner Melchior Steigner 42 Gulden *vor abgegebenen wein*. Außerdem lassen sich in diesem Protokoll die Folgen des Siebenjährigen Krieges und der Einnahme durch die preußischen Truppen für die Bamberger Bürger erkennen, da ausdrücklich erwähnt wird, dass ein Teil des bezahlten Geldes

153 StadtABa, B 4+58, fol. 30r.

154 StadtABa, B 4+58, fol. 47v.

155 StadtABa, B 4+58, fol. 47v–48r.

156 StadtABa, B 4+58, fol. 49v.

für die auf 33 fl 36 x sich belaufende Preus[sische] Contribution¹⁵⁷ verwendet werden sollte. Häufig wird jedoch der Grund für die geforderten Summen nicht genannt, sondern nur der Name des Gläubigers und die Höhe der Schuld. So heißt es im Eintrag vom 28. März 1763:

*Erleget Johann Gnan Schustermeister als Nusserl. haus-Käuffer an dem bedungenen Kauffschilling ad 1180 fl abermalen 180 fl frk wovon 140 fl den Fräulein v. Gessel in abschlag ihrer forderung ad 740 fl, dem Johann Siegman zu Dörffles 24 fl in abschlag 49 fl, dem Nicolaus Krug zu Oberheydt die schuldige 9 fl und dem Heinrich Drescher büttner dahier die noch forderende 10 fl 8 x vergnüget werd(en) sollen.*¹⁵⁸

Es ist also aus der Quelle nicht ersichtlich, wofür der aufgenommene Kredit jeweils benötigt wurde. Durch den Verkauf seines Hauses war es Andreas Nusser zwar nicht gelungen, alle seine Schulden zu tilgen, allerdings konnte zumindest die Forderungen des Fräulein von Gessel vollständig abbezahlen.¹⁵⁹ Besonders interessant ist die letztgenannte Streitsache, in welche Andreas Nusser verwickelt war, da sich hier gleich zwei bedeutende Aspekte des frühneuzeitlichen Kreditwesens finden. Es handelte sich um eine Klage des Juden Samson Isaac aus Thüngen wegen 32 Rthlr vor wein. Der Beklagte gesteht zwar die richtigkeit dieser schuldt, es sei ihm aber im Moment unmöglich zu zahlen.¹⁶⁰ Stattdessen bat er den Kläger um Geduld und Nachsicht und verwies darauf, dass er auch an einig(en) orthen, besonders bey dem gericht zu St. Gangolph schulden eingeklaget, und hiernächstens geldt anzuhoffen habe. Es lässt sich hier also erkennen, wie engmaschig das Kreditnetz der Frühen Neuzeit angelegt und wie der Einzelne darin verstrickt war. Dass Nusser sowohl in der Funktion des Schuldners als auch des Gläubigers auftrat, stellte keine Seltenheit dar, sondern zeigt vielmehr die Allgegenwärtigkeit des Kredits im Alltag. Dennoch wollte sich Samson Isaac nicht mit einem solchem Versprechen zufrieden geben. Es erging daher folgender Beschluss: *Hette beklagter Nusser innerhalb 4 wochen dem klagenden Juden wenigstens die helffte an der eingeklagten schuldt ad 32 Rthlr zubezahlen, die andere helffte aber bis Martini lauffenden iahres [1763] auch abzuführen.*¹⁶¹

157 StadtABa, B 4+58, fol. 50r.

158 StadtABa, B 4+58, fol. 51v.

159 StadtABa, B 4+58, fol. 53r.

160 StadtABa, B 4+58, fol. 60r.

161 StadtABa, B 4+58, fol. 60v.

Offenbar hielt sich Andreas Nusser jedoch nicht an dieses Gerichtsurteil und die darin vereinbarten Termine. Einige Tage nach Martini, am 24. November 1763, kam es erneut zu einer Verhandlung. Diesmal richtete sich die Klage gegen *die Andres Nusserl. büttners-wittib, welche vor abgekauften wein annoch 32 Rthlr schuldig seye*.¹⁶² Es handelte sich also um die gleiche Forderung, die Samson Isaac schon im August 1763 gegen ihren Ehemann vorgebracht hatte. Dieser muss wohl in der Zeit zwischen den beiden Verhandlungen, das heißt zwischen dem 30. August und dem 24. November 1763, verstorben sein. Es stellt sich daher die Frage, ob die Ehefrau Andreas Nussers gemeinsam mit ihrem Mann für die Schuld gebürgt hatte oder ob sie diese mit dem Antritt des Erbes übernommen hat. In jedem Fall war auch sie nicht dazu in der Lage, die eingeklagte Summe sofort zu bezahlen. Um ihren guten Willen zu zeigen, betonte sie jedoch, dass *Sie partialiter zubezahlen erbiet-hig seye*. Der Kläger wollte dieses Angebot allerdings zunächst nicht annehmen, da *Er schon lang nachgewartet und schon viele Terminen fruchtlos verstrich(en) seyen*. Die Entscheidung des Gerichts fiel schließlich zu Gunsten der Witwe aus, der eine Abzahlung in Raten gewährt wurde: *Solle beklagte [...] inner. 14 Tagen 4 fl in dem Bürgermeister-Ampt erleg(en), und sollten zeit zu zeit mit der zahlung zuhalten in dessen entstehung aber die execution zugewarten haben*.¹⁶³

Der genaue Ausgang der Streitsache geht, wie bei einem Großteil der protokollierten Fälle, nicht aus den Akten hervor. Zumindest eine Zeit lang scheint sich die Beklagte an die Vereinbarung gehalten zu haben. Im Februar 1764 wurde sie jedoch erneut vor Gericht gerufen, da sie Samson Isaac immer noch 30 Gulden und zwölf Kreuzer schuldig war. Auch diesmal erklärte sie, *es seye ihr aber demalen ohnmöglich solche so gleich abführen zukönnen*,¹⁶⁴ und bat erneut um eine Abzahlung in Raten. Überraschender Weise gab sich der Kläger in diesem Fall mit ihrem Angebot zufrieden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei Andreas Nusser um eine Person handelt, die zunächst wie viele andere in das alltägliche Kreditnetzwerk der Frühen Neuzeit eingebunden war. Er agierte sowohl als Kreditnehmer als auch als Gläubiger und nutzte vor allem die Praxis des Kreditkaufs, um Wein für seine Tätigkeit als Weinschenk zu erwerben. An einem gewissen Punkt ist es ihm jedoch nicht mehr gelungen, die gemachten Schulden wieder zu tilgen. Vor allem mit der

162 StadtABa, B 4+58, fol. 68r.

163 StadtABa, B 4+58, fol. 68v.

164 StadtABa, B 4+58, fol. 71v.

aufgenommenen Kapitalschuld von 740 Gulden bei Fräulein von Gessel, von der aus den Akten leider nicht hervorgeht, wofür sie benötigt wurde, hatte sich Andreas Nusser offenbar übernommen. Dazu kamen die bereits vorhandenen kleineren Schulden bei verschiedenen Händlern, die schließlich zu einer Überschuldung führten, aus welcher sich der Büttnermeister nicht einmal mehr durch den Verkauf seines Hauses befreien konnte. Selbst nach seinem Tod 1763 musste seine Witwe weiterhin die Schuldenlast ihres Mannes tragen und vor Gericht für seine Kredite einstehen. Es ist sogar zu vermuten, dass die Schulden in die nächste Generation weitergegeben wurden. Dies kann jedoch an dem vorhandenen Quellenmaterial nicht sicher bestätigt werden.

5.3. Familienbande – der Fall Johann Balthasar Hanauer

Als letztes Beispiel soll der Fall des Rotgerbermeisters Johann Balthasar Hanauer angeführt werden, an welchem sich sehr gut zeigen lässt, wie eng das Kreditnetzwerk der Frühen Neuzeit gestrickt war. Vor allem die Kreditbeziehungen und Geschäfte innerhalb einer Familie werden hier deutlich. So findet Hanauer zum ersten Mal Erwähnung, als er im Januar 1763 *das im sandt gelegene wohnhaus* seiner Schwägerin Catharina Hanauer kaufte. Diese war die Ehefrau seines wohl kurz zuvor verstorbenen Bruders Nicolaus Hanauer und wollte nach dem Tod ihres Mannes zurück zu ihrem Vater ins Hochstift Eichstätt ziehen *und desweg(en) ihr dahier besizendes gesambtes vermögen*¹⁶⁵ verkaufen. Interessant an den im Protokoll festgehaltenen Kaufbedingungen ist, dass sich Hanauer, wie schon der im vorherigen Beispiel genannte Johann Gnan, auch dazu verpflichtete, die Schulden in Höhe von 400 Gulden, die noch auf dem Haus lasteten, zu übernehmen. Dies war anscheinend aber nicht die einzige Schuld, die Johann Balthasar Hanauer von seinem Bruder übernommen hat. Von Juli bis September 1763 wurde er dreimal vor Gericht geladen wegen einer Forderung des *Elckan Nathan Jud von Zeckendorff* im Wert von 84 Reichstalern für *gehandelte hauth*.¹⁶⁶ Im Eintrag vom 18. August 1763 heißt es dazu:

165 StadtABa, B 4+58, fol. 44r.

166 StadtABa, B 4+58, fol. 57r.

*Johann Balthasar Hanauer Rothgerber-meister erleget an Laubthaler ad 35 Pazen und etwas Müntz anheut 42 Rthlr 4 x in abschlag 84 Rthlr, welche Er dem Juden von Zeckendorff Elckan Nathan schuldig ist, und von seinem verstorbenen bruder Nicolaus Hanauer zubezahlen übernahmen.*¹⁶⁷

Es handelte sich also um eine Schuld, die sein Bruder, wahrscheinlich ebenfalls Rotgerber von Beruf, eingegangen war, um Arbeitsmaterial zu beschaffen. Er konnte die dafür fällige Summe aber vor seinem Tod nicht bezahlen, so dass sein Bruder diese übernahm. Johann Balthasar Hanauer hatte allerdings ebenfalls Probleme mit der Bezahlung der Forderung. Schon am 28. Juli erklärte der Gläubiger Elckan Nathan, dass er *ein Raths-Conclusum vor sich habe, kraffts dessen beklagter schon längstens hette zahlen sollen*. Laut diesem Beschluss hätte der Beklagte bereits die Hälfte der Schuld, also 42 Reichstaler, bezahlen sollen. Da er aber an dem vereinbarten Termin nur 21 Taler hinterlegen wollte, *hette der Jud solche nicht angenommen*.¹⁶⁸ Deshalb verlangte der Kläger nun *die paare bezahlung so wohl als auch die Interée mone, schaden und kosten* von Hanauer. Das Gericht entschied schließlich, dass der Schuldner

*die eingeklagte 84 Thlr umb so gewieser und zwahr in dem Bürgermeister-Ampt erleg(en), als Er in dessen entstehungs-fall ohnfehlbar exequieret werden solle, wobey die interée mone, auch schäden und kosten geg(en) ihn Hanauer annoch vorbehalten bleiben.*¹⁶⁹

Johann Balthasar Hanauer hielt sich jedoch nicht an dieses Urteil. Zwar zeigte er seinen guten Willen zur Bezahlung der Schuld, indem er einige Wochen später immerhin die Hälfte der Summe im Amt hinterlegen wollte, aber Elckan Nathan war nicht bereit, dieses Geld anzunehmen. Stattdessen verwies er auf den oben zitierten Beschluss vom Juli 1763 und bat *nunmehr mit würckl. execution geg(en) ihn Hanauer zu verfahren*.¹⁷⁰ Ob dieser Forderung vom Gericht stattgegeben wurde, ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Der Schuldner erschien allerdings am 2. September 1763 wieder, um diesmal die völlige Summe zu bezahlen. Jedoch gab es auch diesmal Schwierigkeiten mit dem von ihm angebotenen Geld. Es befanden sich wohl ungültige oder weniger wertvolle Münzen darunter, so dass der Kläger

167 StadtABa, B 4+58, fol. 59v.

168 StadtABa, B 4+58, fol. 57r.

169 StadtABa, B 4+58, fol. 57v.

170 StadtABa, B 4+58, fol. 60r.

mit dem beklagten Hanauer dahier einig worden, dass Er einsweilen 64 [70] Rthlr, welche in gültig(en) Sorten bestanden, annehmen, die {in abgewürdigten geldt sorten aber bestandene} restigen 20 [14]Thlr aber nach der bevorstehenden hiesig(en) Herbst-Mess ihme Juden auch vollends abführen wolle.¹⁷¹

Damit scheint die Streitsache für beide Parteien geklärt gewesen zu sein. Es ist zu vermuten, dass der Beklagte Hanauer sich auch an diese Vereinbarung zur völligen Tilgung der Schuld hielt, da keine weitere Klage verzeichnet ist.

Diese Beispiele zeigen, dass Johann Balthasar Hanauer durch den Tod seines Bruders Nicolaus gleich in zwei Fällen in die Position des Schuldners gerückt wurde: Zum einen gegenüber seiner Schwägerin, da er ihr nun den Kaufpreis für das Haus schuldig war, zum anderen gegenüber dem Juden Elckan Nathan, der hier als Händler auftrat und vor welchem er für den Kreditkauf seines Bruders eintreten musste. Allerdings fungierte der Rotgerber auch als Gläubiger innerhalb der Familie. Aus dem Eintrag vom 5. Februar 1765 geht hervor, dass er sein Haus an Cunegunda Fromm, die Frau seines Stiefvaters Andreas Fromm,¹⁷² verkauft hat. Leider ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob es sich dabei um das gleiche Haus handelt, welches er zwei Jahre zuvor von Catharina Hanauerin gekauft hatte. Das Objekt wird lediglich als *Hanauerl. Haus im sandt* bezeichnet. Auch der Kaufpreis kann keinen Hinweis auf diese Frage geben, da es sich bei der hinterlegten Summe in Höhe von 75 Gulden um die *schuldige leztere Kauffschillings-frist* handelte und nicht erwähnt wird, wieviel bereits vorher bezahlt wurde.¹⁷³

Am Fall des Johann Balthasar Hanauer lässt sich also erkennen, dass Kredite und Geschäfte innerhalb der Familie durchaus nichts Ungewöhnliches in der Frühen Neuzeit waren. Es war sogar durchaus üblich, sich im Fall finanzieller Nöte gegenseitig auszuhelfen. Außerdem blieben Immobilien durch den Verkauf an Verwandte in der Familie. Dass dabei nicht allzu streng auf die Rückzahlung der Summe geachtet wurde und wohl auch sehr selten gerichtliche Schritte ergriffen wurden, ist gut nachvollziehbar. Auch in den hier vorgestellten Beispielen traten die Familienmitglieder nicht als Streitparteien gegeneinander an, sondern der Eintrag ins Protokoll diente hauptsächlich dazu, Kaufbedingungen und geleistete Zah-

171 StadtABa, B 4+58, fol. 61r–v.

172 StadtABa, B 4+58, fol. 1 r–v, 84r.

173 StadtABa, B 4+58, fol. 84r.

lungen schriftlich festzuhalten. So konnten beide Seiten sicher sein, dass es nicht auf Grund widersprüchlicher Aussagen später zu einer Klage kam.

6. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bisherigen Forschungsergebnisse zum Thema Privatkredit in der Frühen Neuzeit in dieser Quellenanalyse weitgehend bestätigt werden konnten. Die Aufnahme von Kredit zur Tätigkeit verschiedener Geschäfte war auch in Bamberg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Teil des alltäglichen Lebens. Dies zeigt allein schon die Häufigkeit der verhandelten Schuldprozesse in den Gerichtsakten des Heinrichsviertels. Auch die Routine im Umgang mit Verhandlungen dieser Art bestätigt sich an den Protokollen und den immer wiederkehrenden Floskeln und Ausdrücken.

Außerdem war am Kreditwesen die gesamte Gesellschaft beteiligt. Zwar finden sich häufiger männliche Akteure in den Prozessen und hier meist verheiratete Personen, doch war auch der Anteil der Frauen, entweder als Ehefrauen oder Witwen, wesentlich höher, als zu erwarten gewesen wäre. Die Beteiligung von jüdischen Personen fiel hingegen eher geringer aus als zuvor vermutet. Daher kann im 18. Jahrhundert nicht von einer besonders herausragenden Rolle der Juden als Geldverleiher gesprochen werden. Vielmehr waren alle sozialen Schichten, unabhängig von Glauben und Geschlecht, vertreten. Dies lässt sich auch an den Berufsgruppen erkennen, die in der Quelle genannt werden. Es finden sich Tätigkeiten aus den verschiedensten Bereichen, vom herrschaftlichen Beamten bis zum einfachen Diener. Jedoch variiert die Rolle der jeweiligen Personen im Prozess meist nach dem Einkommen. Angehörige einer vermögenden Schicht bzw. Berufsgruppe traten häufig als Gläubiger auf, während die einfachen Handwerker oder Bediensteten eher als Schuldner erwähnt werden.

Was die Herkunft der Akteure betrifft, so bestätigt sich die Engmaschigkeit des frühneuzeitlichen Kreditnetzes, das sich in diesem Fall weitgehend auf das Stadtviertel St. Henrici beschränkt. Die meisten Personen, die in den Akten genannt werden, waren in ebendiesem Viertel angesiedelt. Nur wenige Beteiligte stammten von außerhalb, wobei es sich oft um Personen aus anderen Stadtteilen Bambergs oder zumindest den umliegenden Ortschaften handelt. Es kann also davon ausge-

gangen werden, dass es sich hier um eine typische face-to-face-Gesellschaft der Frühen Neuzeit handelt und Gläubiger und Schuldner sich immer persönlich kannten. Noch enger gefasst war der Rahmen, wenn es sich, wie im Beispiel des Johann Balthasar Hanauer, um Kreditbeziehungen innerhalb der Familie handelte, was durchaus üblich war.

Anhand der Kreditgeschäfte selbst lässt sich ebenfalls die These von der Allgegenwärtigkeit des frühneuzeitlichen Privatkredits bestätigen. Als angegebenen Grund für die Kreditaufnahme findet man häufig alltägliche Transaktionen, wie zum Beispiel den Kauf von Lebensmitteln, Vieh oder sonstiger Ware. Auch die Beschaffung von Material für den handwerklichen Betrieb fand üblicherweise zunächst auf Kredit statt. Ein Darlehen, häufig in Form von Bargeld, für das Zinsen verlangt wurden, oder der Kauf einer Immobilie waren genauso Ursachen späterer Zahlungsstreitigkeiten. In der Regel handelte es sich um kleinere bis mittlere Geschäfte, die auf Kredit getätigt wurden. Die in den Gerichtsakten dokumentierten Summen bewegen sich meist zwischen sechs und 250 Reichstalern. Auch an diesen Beträgen ist die Alltäglichkeit von Schulden und Kredit erkennbar, die in der an Bargeld armen Gesellschaft der Frühen Neuzeit unbedingt notwendig waren, um Geschäfte zu tätigen.

Jedoch zeigen sich hier auch die Probleme, welche sich aus einem derart auf Kredit ausgerichteten System ergeben konnten. Durch Überschreibungen und Übertragungen von Forderungen wurde die Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner komplizierter. Diese Tendenz wurde noch verstärkt, indem es immer häufiger zu einer Vertretung des eigentlichen Klägers durch einen Anwalt kam. Dadurch ging die Personalisierung des Kreditgeschäfts ein Stück weit verloren. Außerdem verlor der Schuldner im Falle einer besonders zahlreichen Aufnahme von Krediten bei unterschiedlichen Gläubigern, wie dies beispielsweise bei Andreas Nusser der Fall war, womöglich den Überblick, was schließlich zu einer Überschuldung führen konnte. Diese Schwierigkeiten führten gegen Ende der Frühen Neuzeit zu einer Fülle von Schulprozessen vor Gericht, welche durch Akten und Protokolle wie die des Heinrichviertels in Bamberg dokumentiert wurden.

Diese Untersuchung hat also gezeigt, dass sich anhand der in den Quellen enthaltenen Daten zahlreiche Informationen zur Rolle des Privatkredits in einer deutschen Stadt der Frühen Neuzeit ermitteln und bereits vorliegende Ergebnisse bestätigen lassen. Es wäre daher wünschenswert, ähnliche Quellenstudien auch

in anderen deutschen Städten durchzuführen, um ein genaueres Bild für den gesamten Forschungsbereich zu erhalten.

7. Personenverzeichnis

In der folgenden Tabelle finden sich die Personen und alle dazugehörigen Daten, welche in der ausgewerteten Quelle ermittelt werden konnten. Dazu gehören Name, Geschlecht, gesellschaftliche Stellung, Rolle in der Verhandlung, Beruf, Beziehungen zu anderen Personen und Wohnort, soweit sich hierzu Angaben fanden. Sie bildete die Grundlage für die statistische Auswertung der Personen in Abschnitt 4.1. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Tabelle, die auf der folgenden Seite beginnt, alphabetisch nach den Nachnamen der Personen geordnet.

Name	Geschlecht	Stellung	Rolle	Beruf	Beziehungen	Wohnort
Abraham, Leiser	männlich	Schutzjud	Gläubiger		Sohn Mändien LLewi	
Abraham, Righael	männlich	Schutzjud	Gläubiger			zu Walsdorf
Achanginn, Cuneunda	weiblich		Gläubiger			dahier
Annend, Johann Jacob	männlich		Schuldner	Bäcker		
Auler	männlich		Gläubiger	Hofkammeral		
Balling, Cuneunda	weiblich		Schuldner		Mann Gottfried Balling	im Sand, später: Lestberg
Balling, Gottfried	männlich	Bürger	Schuldner	Hufschmied	Ehefrau Cuneunda Balling	im Sand, später: Lestberg auf dem Kauberg
Bartheil, Georg Adam	männlich	Schutzverwandter	Schuldner		Vormund Thomas Zenck	
Bartlhelms, Joseph	männlich		Schuldner			
Bauer, Johann Joseph	männlich		Vormund/Gläubiger	Anwalt		
Beckin, Anna	weiblich	Bürgerin		Kirchner (Marienkapelle)		
Beckin, Cuneunda	weiblich		Gläubiger	Bäckermeisterin		
Bendkert, Gotthard	männlich		Gläubiger	Handelsmann	Base von J.J.Wüst	aus Erlangen
Bösserer, Georg Adam	männlich		Schuldner	Bäckermeister		im Sand
Boyerin, Magdalena	weiblich		Bole	Magd	angestellt bei M.C. Sercklas	
Bozell, Ehefrau	weiblich		Gläubiger		Mann Balhazaar Bezell	
Bozell, Balhazaar	männlich		Gläubiger	Schreiner	verheiratet	
Braascher Vormund	männlich		Vormund			
Biederman Ehefrau	weiblich	Bürgerin	Gläubiger	Schneidermeister (Mann)	Mann Jacob Biedermann	
Biederman, Jacob	männlich		Gläubiger	Schneidermeister	verheiratet	
Blumenzähnerin, Anna Maria	weiblich		Gläubiger/Schuldner		ledig	
Böds, Frau	weiblich		Schuldner	Mundkochswelwe	Witwe	
Böhm, Anton	männlich		Gläubiger		Schwager von J. Ohnes	
Braudt, Michel	männlich		Gläubiger	Muskelier		
Braun, Johann	männlich	minderjährig	Gläubiger		Stuekater G. Schmiedlin	
Brecht, Anna Maria	weiblich		Schuldner	Rotgerberselwe	Witwe	im Sand
Bremb, Anna Elisabeth, verh. Stanglin	weiblich		Schuldner		Mutter Anna M. Brembin	im Sand
Bremb, Balhazaar	weiblich		Schuldner			dahier
Bremb, Catharina Theresia	weiblich	minderjährig	Bole		Mutter Anna M. Brembin	im Sand
Bremb, Anna Margaretha	weiblich	Bürgerin	Schuldner	Bäckerin (Ringlerbecken)	Witwe Franz Mich Bremb	dahier
Brellerginn, Margaretha	weiblich		Gläubiger	Müllermeister/Müllern	Witwe, Bruder A. Endert	früher Neue Mühl, Erlangen /dahier
Brüll, Joseph	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Brüll, Moyses Isaac	männlich	Jude	Gläubiger			
Brüll, Moyses Isaac	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Brüll, Wolf	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Brunzel, Friedrich	männlich		Gläubiger	Meibner	Mann M. Burchhardt?	
Burchhardt, Anna Margaretha	weiblich		Gläubiger		Mann G. Burchhardt?	
Burchhardt, Cuneunda	weiblich		Gläubiger		Vater M. Burchhardt	aus Forchheim
Burchhardt, Georg	männlich		Gläubiger	Metzger		

Burchardt, Joachim	männlich	Bürger	Glaubiger	Müllermeister	Mann Martin Burchardt	zu Forchheim
Burchardt, Johanna	weiblich		Schulder		Ehefrau Joh. Burchardt	im unteren Sand
Burchardt, Martin	männlich		Schulder	Büßnermeister	Ehefrau Joh. Burchardt	im unteren Sand
Burger, Valerin	männlich		Glaubiger	Metzger	Sohn G. Burchardt	aus Forchheim
Büsserin, Margaretha	weiblich			Büßnermeister		dahier
Creton, Georg Michael	männlich		Glaubiger	Hendelbäuger	Ehefrau Theresia Christ	im Sand
Christ, Theresia	weiblich		Schulder	Schuttler	Mann Nicolaus Christ	im Sand
Christel, Georg	männlich		Schulder		Witwe des M. Coppel	zu Schönbrunn
Coppel Männleins Witwe	weiblich	Schutzjüdin				
Coppel, Männlein	männlich	Schutzjud	Glaubiger			
Dachauer, Abraham	männlich	Schutzjud	Glaubiger			
Dimzer, Johann	männlich		Glaubiger	Hofpächler		aus Stengers
Dauer, Andreas	männlich		Schulder	Büßnermeister		im unteren Sand
Dechantl, Hans Georg	männlich		Schulder	Büßnermeister	Ehefrau Marg. Garkeisen	bei St. Gangolf
Dehhardtstein	männlich		Anwalt	Advocat		
Deuberin, Margaretha	weiblich				Stiefschwester C. Dieberich	
Dieterich, Cuneunda	weiblich		Schulder		Stiefschwester M. Deubern	
Diman, Anna Maria	weiblich		Schulder		Mann Georg Diman	auf dem Kauberg
Diman, Georg	männlich	Bürger	Schulder		Ehefrau Anna M. Diman	auf dem Kauberg
Domicanus, K. K.	männlich		Glaubiger			
Doppelt, Pancratz	männlich		Vormund	Fürber	Vormund Stiefkinder A. Fromm	im Sand
Doppman, Jacob	männlich	Bürger	Schulder	Schiffrauber	Ehefrau Catharina Doppman	im Sand
Doppmann, Catharina	weiblich		Schulder		Mann Jacob Doppman	im Sand
Dorn, Anton	männlich		Schulder	Rennenmeister		dahier
Dorr, Joseph	männlich		Schulder	Hendelbäuger		dahier
Drescher, Heinrich	männlich	Bürger	Schulder	Büßnermeister	Ehefrau Marg. Drescher	im Sand
Drescher, Margaretha	weiblich		Schulder		Mann Heinrich Drescher	im Sand
Dresel, Balthasar	männlich		Schulder	Wirt		zu Hötten
Dresel, Catharina	weiblich		Glaubiger			
Dresel, Jacob Meyer	männlich	Schutzjud	Glaubiger		Sohn Low Hajum	dahier
Eckun, Hajum	männlich	Bürger	Glaubiger	Landwirth	Schwester M. Brieflingerin	dahier
Endert, Adam	männlich	Bürger	Glaubiger	Büßner		
Ergerin, Magdalena	weiblich	Bürgerin	Glaubiger			
Eramt, Thomas	männlich		Glaubiger	Steuerschreiber		
Eracher, N.	männlich		Anwalt	Nagelschmid	Tochter Cath. Hanaauer	Beltingries (Echslätt)
Etra, Siegmund	männlich		Schulder			im Sand
Etra, Maurerstoßer	weiblich					
Euringer, Catharina	weiblich		Schulder			

Frick, Nicolaus	männlich	Gläubiger	Chirurg				dahier
Fleischmann, Caspar	männlich	Schuldnr	Schuster				dahier
Fleischmann, Michael	männlich	Gläubiger	Metzger				zu Drossendorf
Förtsch, Johann	männlich	Schuldnr	Lehenkutscher				dahier
Förtsch, Magdalena	weiblich	Bole	Dienstmagd			angestellt bei M.C. Serotius	
Frack, Johann	männlich	Schuldnr	Händelsbürger				dahier
Frauenthler, Christina Catharina	weiblich	Gläubiger	Hofjägerin			Mann Mathias Frauenthler	dahier
Frauenthler, Mathias	männlich	Schuldnr	Gaßnermeister			Ehefrau C.C. Frauenthler	dahier
Freyberg	männlich	Anwalt	Anwalt			Wife Balthasar Fricke	
Froben Wewe	weiblich	Schuldnr				Wife Balthasar Fricke	
Fromm, Andreas	männlich	Schuldnr/Gläubiger	Polterbarmmeister			Mann Andreas Fromm	dahier
Fromm, Georg Adam	männlich	Gläubiger	Polterbergpseile			Bruder von Andreas Fromm	dahier
Fuchsin, Eva	weiblich	Schuldnr					
Garkesin, Magdalena	weiblich	Schuldnr	Polterbarm			Tochter M. Garkesin	dahier
Gellmann, Caspar	männlich	Schuldnr	Polterbarstocher			Mann H.G. Dechandl	dahier
Gerber, Johann Georg	männlich	Gläubiger	Schustertochter			Vater Caspar Gellmann	dahier
Gerber, Catharina	weiblich	Schuldnr	Schuster			Tochter Gellmann	dahier
Gerlach, Cunigunda	weiblich	Schuldnr	Büßnermeister			Ehefrau Cath. Gerberin	dahier
Gerter, Lieutenant	männlich	Gläubiger	Büßnermeister			Mann Johann G. Gerber	dahier
Gessal, Fräulein von	weiblich	Vormund	Schössern			Vormund Lowentz	dahier
Gnau, Johann	männlich	Gläubiger				arme Wewe	im Sand
Grohn, Ursula Catharina	männlich	Schuldnr/Gläubiger	Schuldmacher				dahier
Gross, Christian	weiblich	Gläubiger	Hofmündschenk (Mann)			Wife	
Grossin, Ursula	männlich	Schuldnr	Schneidmeister				
Gruber, Andreas	männlich	Gläubiger	Schneidmeister			Hofbedientenwewe	
Heck	männlich	Gläubiger	Zimmermann				dahier
Hecker, Caspar	männlich	Schuldnr	Professor Juris, Hofral				
Hecker, Margaretha	männlich	Gläubiger	Zollensberger				
Hahn, Lorintz	männlich	Schuldnr	Hofreinescht			Ehefrau Marg. Hacker	
Hajum, Isab	männlich	Schuldnr	Gährer			Mann Caspar Hacker	
Hajum, Low	männlich	Gläubiger					
Hainburgina	weiblich	Schuldnr				Vater Hajum Eichen	von Demmelisdorf
Hanauer, Catharina	weiblich	Gläubiger	Polterbarstewe			Wife	
						Schwager B. Hanauer	

Hensauer, Johann Balthasar	männlich	Bürger	Schuldiener/Gläubiger	Reigenber	Stiefsohn von A. Fromm	im Sand
Hensauer, Nicolaus	männlich		Schuldiener		Stiefsohn von A. Fromm	
Hein, Johann Michael	männlich		Gläubiger	Hochfroyl, Gross, Beamter		in Kronach
Heinrich, Sabina	weiblich		Schuldiener			bei Schwester im Sand
Heidin, Maria Anna	weiblich		Schuldiener			dahier
Herrbeck, Joseph	männlich		Gläubiger	Chirurg		
Herrman, Simon	männlich		Schuldiener	Schreiner	Schwelgerin A.M. Möcklin	
Herrtberger, Johann	männlich		Schuldiener	Pfandruher, Epidemienhospital		
Hesslein, Isaac Lazarus	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Hesslein, Samuel Michel	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Heunschein, Jungfer	weiblich		Gläubiger			
Heusinger, Mathias	männlich		Gläubiger	Siebmacher		zu Usingen
Hippa, Johann Heinrich	männlich		Gläubiger			von Biesberg
Hirsch, Abraham	männlich	Jude	Gläubiger			zu Schönbrunn
Horn, Hans	männlich		Schuldiener			dahier
Horn, Johann	männlich		Schuldiener	Fuhrmann		dahier
Hubman, Anna Barbara	weiblich		Schuldiener	Schweibauer (Mann)	Mann Simon Hubman	
Hubman, Simon	männlich		Schuldiener	Schweibauer	Ehefrau Anna, B. Hubman	
Hümer, Anna Margaretha	weiblich		Gläubiger		Schweibauer	dahier
Hümer, Großmutter	weiblich		Vormund		Mann Jacob Hüner (Müller)	dahier
Hümer, Philipp	männlich	minderjährig	Gläubiger	Sattler	Erker P. Hüner	
Hummel, Jacob	männlich		Gläubiger			dahier
Huner, Simon	männlich	Bürger	Schuldiener	Metzgermeister		von Dimmelisdorf
Isaac, Joseph	männlich	Jude	Gläubiger			von Thüringen
Isaac, Samson	männlich		Gläubiger			
Irrard, Nathan	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Jacob (Idrocattus)	männlich		Gläubiger	Landgerichtsassessor		
Jäger, Andreas	männlich		Anwalt	Anwalt		
Jäger, Anton	männlich		Gläubiger			aus Buisendorf
Jäger, Anton	männlich		Schuldiener	Kirchlicher Beamter		zu Disching (Disent?)
Jäger, Ulrich	männlich	Bürger	Schuldiener	Schneidemeister		dahier
Jäger, Hans	männlich	Schutzjud	Gläubiger			
Kauer, Caspar	männlich	Bürger	Gläubiger	Bierbrauer im Riegelhof		
Kauer, Georg Lienhart	männlich	Bürger	Gläubiger	Böttner		dahier
Kauer, Johann Bagista	männlich	Bürger	Gläubiger	Böttnermeister		aus Pommersfelden
Kochnein, Margaretha	weiblich		Gläubiger	Flachshändler		aus Aach
Koerhempel, Johann Adam	männlich		Gläubiger	Hofcondiorm		
Klitschin	weiblich		Schuldiener		Mann Michael Köberlein	auf dem Kauberg
Köberlein, Magdalena	weiblich		Schuldiener/Gläubiger	Schneider	Ehefrau Magd. Köberlein	auf dem Kauberg
Köberlein, Michael	männlich		Schuldiener/Gläubiger			

Köhler, Andreas	männlich		Vormund	Schliffmann	Vormund	Stegaurach im Mühlwörth
Kogler, Heinrich	männlich		Gläubiger			
Koziß, Magdalena	weiblich		Gläubiger			
Kratzer, Anton	männlich		Schulder	Röbgermeister	Ehefrau Marg. Kratzer	dahier
Kratzer, Johann Heinrich	männlich	Bürger	Schulder	Röbgermeister	Mutter Marg. Kratzer	dahier
Kratzer, Johann Leonhard	männlich		Gläubiger	Ratsherwänder		
Kratzer, Margaretha	weiblich		Schulder	Röbger	Witwe Anton Kratzer	
Kraus, Johann	männlich		Gläubiger	Schulder	Ehefrau Maria S. Kraus	im inneren Sand
Kraus, Nicolaus	männlich		Gläubiger	Schulder	Stuechtler von A. Fromm	dahier
Kraus, (Krebel), Margaretha	weiblich		Gläubiger	Böbgermeister	Witwe Anton Kraus	im inneren Sand
Kraus, Cuneqund	weiblich		Schulder	Bäckerswäwe	Mann Nicolaus Kraus	dahier
Kraus, Maria Susanna	weiblich		Gläubiger	Fischer (Mann)	verheiratet	dahier
Kropf Ehefrau	weiblich		Schulder	Fischer, Schilfmann		zu Gaustadt
Kropf, Nicolaus	männlich		Schulder			von Obemueching
Krup, Nicolaus	männlich		Gläubiger			dahier
Krup, Hans	männlich		Gläubiger			
Kudmüller, Albert	männlich		Gläubiger			
Laubmayer, Johann Jacob	männlich		Anwalt	Notar	Vertreter A. Kleinhempel	
Lay, Barbara	weiblich		Schulder		Mann Johann Lay	
Lay, Johann	männlich		Schulder	Mauergeselle	Ehefrau Barbara Lay	
Lender, Johann	männlich		Vormund Gläubiger		Erkel P. Hümer	
Lender, Johann Jacob	männlich		Unterschrift Schen		Schwelgensohn A. Schwartz	
Leist, Stephan	männlich		Gläubiger	Handelsbürger		dahier
Lentz, Caspar	männlich		Gläubiger	Handelsbürger	Ehefrau Elisabeth. Lentzin	dahier
Lentzin, Elisabetha	weiblich		/	Handelsbürgerin	Mann Caspar Lentz	dahier
Lessner, Johann	männlich		Gläubiger	Knecht (Mann)	Mann Conrad Leutwig	von Hausen bei Forchheim
Leutwig Ehefrau	weiblich		Gläubiger	Bürgerholsknecht	verheiratet	
Leutwig, Conrad	männlich		Gläubiger		Vater Leser Abraham	
Levi, Mändelin Leser	männlich	Schutzjud	Gläubiger		Sohn des Lieb	
Lieb, Caspar	männlich	minderjährig	Gläubiger		Pflegemutter Gefächin	
Lieb, Johann	männlich		Gläubiger			
Lieck, Johann Heinrich	männlich		/	Salmesieder		
Lindner, Dorothea (34 Jahre)	weiblich		/	Ratsherwänder		
Lindner, Wolfgang	männlich	Bürger	/	Weberswäwe	Joseph (J), Georg Seb.(8)	auf dem Kauberg
Liebenbergerr, Cunequnda	weiblich		/	Mauergeselle	Yerm. mit Martha Uhlir	
Lorber, Cunequnda	weiblich		Schulder Gläubiger		Tochter des Lieb	
Lorber, Augustmann	männlich		Burge		Mann Johann Lorber	
Lorber, Johann	männlich		Gläubiger		Ehefrau Cuneig. Lorber	
Lorber, Thomas	männlich	Bürger	Schulder	Altmacher	Vertre. Johann Lorber	

Neuer, Johann	männlich		Gläubiger	Weinhändler		aus Dettlebach
Nörpel, Johann Kilian	männlich		Schuldner			im Sand
Nusser, Witwe	weiblich		Schuldner/Gläubiger	Büttnermeister, Weinschänk	Witwe, Mann A. Nusser verheiratet	im Sand
Nusser, Andreas	männlich	Bürger	/			
Nusser, Pancratz	männlich					
Nusslein, Ottilia	weiblich	Bürger	Vormund/Gläubiger			auf dem Kauberg
Ohndorfer, Thomas	männlich		Gläubiger	Büttnermeister	Mann Pancratz Nusslein	aus Böhrnen
Ortner, Johann	weiblich		Gläubiger	Büttnermeister	Vormund Thomas Zenzl	Kopler Erbach
Ortner, Johann Georg	männlich		Gläubiger	Büttnermeister	Witwe	Michelsberg, Unterebrunn
Pröbstlein, Franz Kammerat	weiblich		Gläubiger	Kammerat		
Quardl, Oswald	männlich		Gläubiger	Kauf- und Handelsmann		zu Würzburg
Rudler, Oswald	männlich		Schuldner	Schneinmeister		dahier
Ruth, Johann	männlich		Anwalt	Advocat		
Rieblin, Catharina	weiblich		Gläubiger			
Regenodt	männlich		Schuldner	Schneider	Ehefrau Ursula Regenodt	
Regenodt, Ursula	weiblich		Schuldner/Gläubiger		Mann Regenodt	
Reith (Advocat)	männlich		Anwalt	Advocat	für Johann Danzen	
Rohrbach	männlich		Gläubiger	Kammerat		im Sand
Rohrbach, Carl Joseph	männlich	Bürger	Schuldner/Gläubiger	Altmacher		
Röhner, Georg Friedrich	männlich		Gläubiger	Glaser		dahier
Rost	männlich		Gläubiger	Handelsbürger		
Rost, Johann Burkhard	männlich		Anwalt	Sekr. Kloster Michelsberg		
Rothin, Anna Maria	weiblich		Gläubiger	Altmacherin	Witwe	
Rummal, Johann Georg	männlich		Schuldner/Gläubiger	Maurer / Nagelschmied		
Ruppert, Georg Friedrich	männlich		Gläubiger	(Bilder) Maler		
Sattlerbergers, Frau	weiblich		Schuldner	Büttner		
Schauer, Gallus	männlich		Schuldner	Obleyerin	Witwe	dahier
Schauer, Johann Michel	männlich	Bürger	Schuldner	Schweinfleger	Ehefrau Barbara Schauerin	dahier
Schauerin, Barbara	weiblich	Bürgerin	Schuldner	Schweinfleger	Mann Gallus Schauer	dahier
Schell, Ignatz	männlich		Gläubiger	Berbergeselle		dahier
Schenck, Johann Georg	männlich	Bürger	Gläubiger	Krämer	Ehefrau Margaretha Schen	dahier
Scheu, Johann Conrad	männlich		Schuldner	Krämerin	Mann Joh Conrad Scheu	dahier
Scheu, Margaretha, geb. Metzlin	weiblich		Gläubiger	hochf. Kammerd., Holzmaier	Mann Joseph Scheuber	dahier
Scheubin, Margaretha, geb. Ruchthauer	weiblich		Gläubiger			beim Schmied Etle im Sand
Schlechttauers Cathel	männlich		Schuldner	Schueler	Siebtobn Johann Braun	
Schmidlein, Georg	männlich		Schuldner	Bischofsmüller		dahier
Schmitt, Johann	männlich	Bürgerin	Gläubiger	Schneinerr	Mann Friedrich Schmitt	dahier
Schmittin, Catharina	weiblich		Gläubiger			
Schneider, Georg	männlich	Bürger	Schuldner	Pragener, Handelsbürger		dahier

Schiffers Tochter	weiblich				Altmacher			im Sand
Schreyer Eberau	weiblich		Schulder					
Schreyer Balhuar	männlich		Gläubiger/Schulder		Fischermeister			
Schreyer Ignatz	männlich		Schulder					
Schröder Catharina	weiblich		Gläubiger					dahier
Schröder Johannes Rochus (20)	männlich		Gläubiger		Pfarrensohn			dahier
Schröden, Sabina, geb. Küßlin	weiblich		Schulder		Pragruin			dahier
Schule, Jacob (Sohn)	männlich		Gläubiger		Ziegler			von Teutenstadt
Schumm, Rosina Margaretha	weiblich		Gläubiger		Steinhauer			
Schurmlin, Elisabetha	weiblich		Gläubiger		Böttnerstochter			dahier
Schwab, Valentin	männlich		Schulder		hochfürst. Hofkalk			
Schwendt, Adam	männlich	Bürger	Gläubiger		Gastwirt zum Schw. Ross			
Schwendt, Johann Adam	männlich		Gläubiger		Dornläufer			
Sebadt, Adam	männlich		Gläubiger		Pfegungsadvocat			
Sercklas, Siegmund	weiblich		Schulder		Wirt zum Raben			dahier
Sercklas, Maria Cunegunda (Schurmlin)	männlich		Schulder		Gastbein zum Raben			dahier
Seuboldt, Georg	männlich		Gläubiger		Mann Siegmund Sercklas			Herpersdorf, Obenschenfeld
Sebenwurst	männlich		Anwalt		Juris Practicus			
Sieber, Conrad	männlich	Bürger	Schulder		Golsticker			dahier
Sigman, Johann	männlich		Gläubiger					zu Dörfles
Simon, Meyer	männlich	Jude	Gläubiger					von Bischberg
Singerle Juden, der jüngere	männlich		Gläubiger					
Spiegelberger, Ignatz	männlich		Schulder		Schuster			
Stagner, Melchor	männlich		Gläubiger/Vormund		Büchsenmeister			zum Mondscheim (Sand)
Steinmeier, Christoph	männlich	Bürger	Schulder		Beutemeister			dahier
Steneit, Pflanzstochter (Zwette)	weiblich		Gläubiger					
Stöcklein, Anna Maria	weiblich		Gläubiger		Tuchmacherin			aus Sommerach
Stöhr, Johann Michael	männlich		Gläubiger		Gerichts-Mann			aus Böhrnen
Stooser, August	weiblich		Gläubiger		Hofleimann			
Stroben, v. K. Schenkenröthlein	männlich		Gläubiger		Wirt			zu Hirschfeld
Strobel, Lorenz	männlich		Gläubiger		Schweizer			im Sand
Supper, Joseph	männlich		Schulder		Hutmacher			dahier
Süsslein, Hirsch	männlich	Schutzjud	Gläubiger					von Trabelsdorf
Thomas, Franz	männlich		Schulder		Schreinermeister			
Lilfelder, Simon	männlich		Gläubiger					
Ulman, Jacob	männlich	Schutzjud	Gläubiger					
Ulrich, Johann	männlich		Vormund		Schustlermeister			
Untertan der Domkanlei	männlich		Gläubiger					zu Krenneldorf

Vasoldt, Johann	männlich		Gläubiger	Fohrenschnieder		bei Hof
Venwalter des Kinderspielhauses	männlich		Gläubiger			
Vest, Johann	männlich		Gläubiger	Förster		aus Wildensog
Vetter, Anton	männlich	Bürger	Schulzener	Selnermeister		dahier
Vogel	männlich		Anwalt	Advocat		
Vogel, Andreas	männlich		Gläubiger		Schwester Anna D. Voglin	zu Stübig
Voglin, Anna Dorothea	weiblich		Gläubiger		Bruder Andreas Vogel	
Wagnern, Theresia	weiblich		Gläubiger	Bürgermeisterin	Witwe	
Wazanni, Daniel	männlich		Gläubiger	Händlerbürger		aus Scheiffatz
Wecker, Veit	männlich		Gläubiger	Seller		auf dem Kauberg
Weis, Jacob	männlich		Gläubiger			zu Bürgerbrach
Weis, Jacob	männlich		Schudner		Witwe	auf dem Kauberg
Weyermajnn, Margaretha	weiblich		Schudner	Fischerwitwe		dahier
Weyrauch, Sebastian	männlich		Schudner	Tuchmacher		dahier
Winnem, Nicolaus	männlich		Schudner	Schrammeister		dahier
Winkler, Melchior	männlich		Anwalt	Notar	für J.M. Straggeler	
Witman, Christoph	männlich		Gläubiger	Melger		von Memmelsdorf
Wolff, Salomon, Schlaw-Jud	männlich	Jude	Vormund		Vormund Thomas Zenck	
Wünsch, Johann Caspar	männlich		Gläubiger			zu Viereth
Wüst, Johann Jacob	männlich		Gläubiger			zu Nürnberg
Zenck, Thomas	männlich	minderjährig	Gläubiger		Base Cunegunda Beckin	
Ziegelm, Margaretha	weiblich			Hofkostengehenscheibein		
Znack, Joseph	männlich		Gläubiger	Chirurg		dahier
Zwinger, Franz Joseph	männlich	Bürger	Vormund	Beutenmeister	Vormund Lorenz	